

Übersicht

Datenschutz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

1	Einleitung	6
2	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Bund	6
2.1	Kindesschutz	6
2.1.1	Verfahren (Art. 314 ff. ZGB).....	6
2.1.1.1	Datenbearbeitung durch die KESB, die Beiständin, den Beistand	6
2.1.1.2	Beauftragung Dritter für die Anhörung	6
2.1.1.3	Protokollierung, Information der Eltern	7
2.2	Erwachsenenschutz	7
2.2.1	Vorsorgeauftrag (Art. 363 ff. ZGB).....	7
2.2.1.1	Auskunftspflicht des Zivilstandsamtes	7
2.2.2	Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)	8
2.2.2.1	Datenbearbeitung durch die Ärztin, den Arzt	8
2.2.2.2	Aktenführung.....	8
2.2.3	Massnahmen für urteilsunfähige Personen (Art. 377 ff. ZGB).....	9
2.2.3.1	Datenbekanntgabe an die Vertretung, die KESB	9
2.2.3.2	Protokollierung, Einsichtsrecht bei Einschränkung der Bewegungsfreiheit.....	9
2.2.4	Beistandschaften (Art. 391 ff. ZGB).....	10
2.2.4.1	Datenbearbeitung durch den Beistand, beauftragte Dritte	10
2.2.4.2	Informationsaustausch KESB, Beistand	10

2.2.5	Führung der Beistandschaft (Art. 405 ff. ZGB).....	11
2.2.5.1	Datenbearbeitung allgemein.....	11
2.2.5.2	Auskunftspflicht Dritter betreffend Inventar	11
2.2.5.3	Datenbearbeitung betreffend Vermögenswerte	11
2.2.5.4	Schweigepflicht	13
2.2.5.5	Information der KESB über Änderung der Verhältnisse	14
2.2.6	Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 415 ff. ZGB).....	14
2.2.6.1	Datenbearbeitung betreffend die Rechnung des Beistands	14
2.2.6.2	Datenbekanntgabe bei zustimmungsbedürftigen Geschäften	14
2.2.7	Ende des Amtes des Beistandes oder der Beistandin (Art. 425 ZGB) ..	15
2.2.7.1	Datenbearbeitung und –bekanntgabe betreffend Schlussbericht.....	15
2.2.8	Die fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)	15
2.2.8.1	Allgemeines.....	15
2.2.8.2	Aktenführung betreffend Austrittsgespräch.....	15
2.2.9	Verfahren vor der KESB (Art. 443 ff. ZGB)	15
2.2.9.1	Melderechte im ZGB und StGB	15
2.2.9.2	Meldepflicht	17
2.2.9.3	Datenbearbeitung betreffend Zuständigkeitsabklärung.....	18
2.2.9.4	Datenbearbeitung betreffend Sachverhaltserforschung	18
2.2.9.5	Mitwirkungspflichten	19
2.2.9.6	Amtshilfe gegenüber der KESB	21
2.2.9.7	Akteneinsicht.....	22
2.2.9.8	Mitteilungspflicht der KESB an das Zivilstandsamt	23
2.2.10	Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht (Art. 451 ff. ZGB)	23
2.2.10.1	Verschwiegenheitspflicht der KESB.....	23
2.2.10.2	Auskunftsanspruch Dritter	25
2.2.10.3	Wirkung der Massnahmen gegenüber Dritten	26
2.2.10.4	Zusammenarbeitspflicht bei Gefahr	27
2.2.11	Schlusstitel: Einführungsbestimmungen (Art. 14 SchIT ZGB).	27
2.2.11.1	Datenbearbeitung im Rahmen bestehender Massnahmen	27
2.2.11.2	Datenbearbeitung im Rahmen hängiger Verfahren.....	28
2.3	Weitere bundesrechtliche Bestimmungen	29
2.3.1	Antragsrecht der Erwachsenenschutzbehörde, der minderjährigen Person (Art. 30 Abs. 2 und 3 StGB).....	29
2.3.2	Melderecht der Strafverfolgungsbehörde an die KESB (Art. 75 Abs. 2 und 3 StPO).....	29
2.3.3	Melderecht des Gerichts (Art. 69 ZPO).....	29
2.3.4	Mitteilungsrecht der eine therapeutische Massnahme anordnenden Behörde (Art. 62c Abs. 5 StGB).....	29
2.3.5	Melde- und Anzeigerecht der Beratungsstelle (Art. 11 Abs. 3 OHG).....	29
2.3.6	Meldepflicht der Beauftragten (Art. 397a OR).....	30

2.3.7	Meldepflicht an die Ausländerbehörde (Art. 97 AuG i. V. m. Art. 82 Abs. 2 VZAE).....	30
2.3.8	Meldepflicht von Heileingriffen und Sterilisationen (Art. 10 Sterilisationsgesetz).....	30
2.3.9	Meldepflicht des Arbeitgebers (Art. 32 Abs. 1 ArG)	30
2.3.10	Amtshilfe im Bereich der Sozialversicherungen und beruflichen Vorsorge.....	30
2.3.11	Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 168 Abs. 1 lit. g StPO und Art. 165 Abs. 1 lit. e ZPO)	31
2.3.12	Betreibungsurkunden minderjähriger Schuldner (Art. 68c Abs. 1 SchKG)	31
2.3.13	Betreibungsurkunden volljähriger Schuldner (Art. 68d SchKG).....	31
2.3.14	Inventarisierung (159 Abs. 2 DBG)	31
2.3.15	Prüfung der Voraussetzungen einer Sterilisation durch die Erwachsenenschutzbehörde (Art. 6 ff. Sterilisationsgesetz)	31
2.3.16	Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für Gewerbe von Reisenden (Art. 4 Abs.2 lit. d Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden) ...	32
3	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Kanton.....	32
3.1	Einführungsgesetz zum KESR	32
3.1.1	Aktenführung (§ 12 EG KESR)	32
3.1.2	Aufsicht (§ 13 ff. EG KESR).....	32
3.1.2.1	Über die KESB	32
3.1.2.2	Über Wohn- und Pflegeeinrichtungen.....	32
3.1.2.3	Über die Beiständigen und Beistände.....	33
3.1.3	Inventar (§ 17 EG KESR)	33
3.1.4	Fürsorgerische Unterbringung (§ 28 ff. EG KESR)	34
3.1.4.1	Datenbekanntgabe an die Polizei, Ärzte, KESB.....	34
3.1.4.2	Mitteilungspflicht betreffend Verlegung.....	34
3.1.4.3	Ausschreibung entwichener oder beurlaubter Personen.....	34
3.1.4.4	Anordnung ambulanter Massnahmen	35
3.1.4.5	Überwachung des Einhaltens angeordneter Massnahmen	35
3.1.5	Verfahren vor der KESB (§ 44 ff. EG KESR)	35
3.1.5.1	Abklärung tatsächlicher Verhältnisse	35
3.1.5.2	Anhörung, Datenbekanntgabe.....	36
3.1.5.3	Protokollierung	36
3.1.5.4	Aufbewahrungsfristen.....	37
3.1.6	Verfahren vor gerichtlichen Beschwerdeinstanzen (§ 62 ff. EG KESR).37	
3.1.6.1	Auskunftspflicht der Einrichtung	37
3.1.6.2	Mitteilung rechtskräftiger Endentscheide an die Aufsichtsbehörde	37

3.1.7	Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle (§ 74 ff. EG KESR).....	38
3.1.8	Aufbewahrungsfristen für Akten der Vormundschaft (§ 80 EG KESR)	38
3.2	Weitere kantonrechtliche Bestimmungen	39
3.2.1	Aufsicht über die KESB (§ 44 Abs. 1 Ziff. 9 EG ZGB).....	39
3.2.2	Anzeige des Konkurs-, Betreibungsbeamten an die KESB (§ 122 EG ZGB)	39
3.2.3	Informationspflichten der Polizei an die KESB (§ 15 GSG).....	39
3.2.4	Informationspflichten der Polizei an die zuständige Person (§ 26 PolG).....	39
3.2.5	Meldepflicht der Ärztinnen und Ärzte an die KESB (§ 2 Patientinnen- und Patientengesetz).....	39
3.2.6	Meldepflicht der Einwohnerkontrolle an die KESB (§ 10 Abs. 2 und § 18 Verordnung über die Pflegekinderfürsorge)	40
3.2.7	Melderecht der Fürsorgebehörde an die KESB (§ 22 SHG)	40
3.2.8	Informationen der Fürsorgebehörden an die KESB und an andere soziale Institutionen (§ 29 Abs. 1 SHV)	40
3.2.9	Meldepflicht der Schulpflege an die KESB (§ 51 VSG).....	40
3.2.10	Melderecht der Schulpflege in Fällen der Sonderschulung (§ 53 Abs. 2 und 3 VSG)	40
3.2.11	Melderecht der Schulpflege an die KESB bei Entlassung oder Wegweisung aus der Schule (§ 58 Abs. 2 VSV).....	40
3.2.12	Zuführung von minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen (§ 29 PolG)	41
3.2.13	Patientenverfügung (§ 7 Patientinnen- und Patientengesetz)	41
3.2.14	Vertretung bei medizinischen Massnahmen	41
3.2.15	Beantragung von Massnahmen durch Ärzte bei vorzeitigem Austritt (§ 12 Abs. 3 PatG).....	42
3.2.16	Strafantragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (§ 168 GOG)	42
3.2.17	Bewilligungserteilung für die Pflegekinderfürsorge durch die KESB..... (§ 4 ff. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge)	42
3.2.18	Anordnung Inventaraufnahme durch die KESB (§ 125 ff. EG ZGB).....	42
3.2.19	Zustellung einer Ausfertigung des Inventars an die Inventarbehörde (§ 169 Abs. 2 StG).....	42

3.2.20	Entschädigung der Fachärzte durch die KESB (§§ 1 ff. Verordnung über die Entschädigung für Facharztent- scheidung betreffend die fürsorgliche Unterbringung freiwillig Eingetretener)	42
3.2.21	Entschädigung bei Beistandschaften (1 ff. ESBV)	43
	Abkürzungsverzeichnis	44

1 Einleitung

Am 1. Januar 2013 hat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) auf eidgenössischer und kantonaler Ebene das Vormundschaftsrecht abgelöst. Auf Stufe Bund finden sich die neuen Bestimmungen vorwiegend im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), im Kanton Zürich im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Nachfolgend werden die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene aufgeführt und teilweise kommentiert.

2 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Bund

2.1 Kinderschutz

2.1.1 Verfahren (Art. 314 ff. ZGB)

2.1.1.1 Datenbearbeitung durch die KESB, die Beiständin, den Beistand

Nach Art. 314 Abs. 1 ZGB sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sinngemäss anwendbar (vgl. dazu Ziff. 2.2.9).

Wird eine Beistandschaft errichtet, so hält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Entscheiddispositiv die Aufgaben des Beistandes bzw. der Beiständin und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge fest (Art. 314 Abs. 3 ZGB, § 58 EG KESR).

2.1.1.2 Beauftragung Dritter für die Anhörung

Das Kind wird nach Art. 314a Abs. 1 ZGB durch die KESB oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Es handelt sich hier um einen bundesrechtlich geregelten Beizug einer Drittperson, entsprechend kommt § 6 IDG nicht zur Anwendung. Der Drittperson sind die Informationen bekannt zu geben, welche sie benötigt, um das Kind zu den im konkreten Fall zur Debatte stehenden Angelegenheiten befragen zu können. Analog zur Regelung von Art. 298 Abs. 1 ZPO (Anhörung des Kindes im eherechtlichen Verfahren) ist bei der Wahl der Drittperson darauf zu achten, dass diese Person unabhängig und qualifiziert ist (BGer 5C.316/2006). Eine Delegation an den Beistand bzw. die Beiständin oder die Kindesvertreterin bzw. den Kindesvertreter ist nicht möglich (BGE 133 III 553, 555 E. 5; BGer. 5P.276/2005; Jonas Schweighauser in Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N 20 zu Art. 298). Im Kanton Zürich können die Jugendhilfestellen mit der Anhörung des Kindes beauftragt werden (vgl. § 17 lit. b und c KJHG, § 36 Abs. 2 KJHG) beauftragt werden.

2.1.1.3 Protokollierung, Information der Eltern

Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert (Art. 314 Abs. 2 ZGB).

Über die Anhörung wird also kein Wortprotokoll geführt. Es genügt eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte des Gesprächs (vgl. BGE 122 I 55 ff.). Analog zur Regelung bei der Kindesanhörung im eherechtlichen Verfahren kann und soll der Inhalt des Protokolls mit dem Kind besprochen werden. Auf expliziten Wunsch des Kindes können bestimmte Aussagen auch nicht ins Protokoll aufgenommen werden. Das Kind muss dann aber darauf hingewiesen werden, dass ein Entscheid nicht auf nicht protokollierte Aussagen abgestützt werden kann (Jonas Schweighauser in Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N 33 f. zu Art. 298).

Die Information der Eltern über die Ergebnisse der Kindesanhörung muss nicht zwingend in schriftlicher Form geschehen. Auf jeden Fall müssen jedoch die Eltern die Möglichkeit haben, vor einem Entscheid zu den Ergebnissen der Anhörung Stellung zu nehmen (BGE 122 I 55 f.; Jonas Schweighauser in Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N 35 zu Art. 298).

2.2 Erwachsenenschutz

2.2.1 Vorsorgeauftrag (Art. 363 ff. ZGB)

2.2.1.1 Auskunftspflicht des Zivilstandsamtes

Erstellt eine Person einen Vorsorgeauftrag, kann sie beim Zivilstandsamt den Antrag stellen, dass in der zentralen Datenbank (Infostar) die Tatsache der Errichtung des Vorsorgeauftrages und der Hinterlegungsort eingetragen wird (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Erfährt die KESB, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich gemäss Art. 363 Abs. 1 ZGB beim Zivilstandsamt. Das Zivilstandsamt ist verpflichtet, der anfragenden KESB Auskunft zu erteilen, ob sich in der zentralen Datenbank ein Eintrag betreffend Vorsorgeauftrag einer bestimmten Person findet.

Unter anderem im Zusammenhang mit den neuen Regelungen zum Vorsorgeauftrag wurde auch die **Zivilstandsverordnung** (ZStV) per 1. Januar 2013 angepasst:

- Art. 8 lit. k ZStV: Im Personenstandsregister werden folgende Daten geführt: Errichtung eines Vorsorgeauftrages und dessen Hinterlegungsort (Ziff. 1, vgl. auch Art. 15a Abs. 2^{bis} ZStV), umfassende Beistandschaft oder Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages infolge dauernder Urteilsunfähigkeit (Ziff. 2).
- Art. 23a ZStV: Jedes Zivilstandsamt ist auf Antrag zuständig für die Eintragung der Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, sowie die

Eintragung des Hinterlegungsorts, die Änderung einer Eintragung und die Löschung einer Eintragung.

- Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV: Die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden (im Kanton Zürich die KESB) teilen die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft oder die Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages für eine dauernd urteilsunfähige Person (Art. 449c ZGB) sowie die Aufhebung der Beistandschaft (Art. 399 Abs. 2 ZGB) mit (zuständige Behörde, Form und Frist der Mitteilung vgl. Art. 43 ZStV).
- Art. 49 ZStV: Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Gemeindeverwaltung des aktuellen oder des letzten bekannten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person im Hinblick auf die Führung des Einwohnerregisters insbesondere die Eintragung und Löschung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags für eine dauernd urteilsunfähige Person (Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV) mit. Die Datenlieferungen erfolgen automatisiert und in elektronischer Form.

2.2.2 Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)

2.2.2.1 Datenbearbeitung durch die Ärztin, den Arzt

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll (Art. 370 Abs. 2 ZGB). Der Arzt kann bzw. muss in diesem Fall der betreffenden Person Informationen über den Gesundheitszustand der urteilsunfähigen Person bekannt geben. Es braucht hier keine Entbindung vom Berufsgeheimnis.

Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten (Art. 371 Abs. 2 ZGB). Der Arzt klärt anhand der Versichertenkarte ab, ob ein urteilsunfähiger Patient eine Patientenverfügung errichtet hat, soweit ihm dies nicht bereits bekannt ist (Art. 372 Abs. 2 ZGB). Vgl. dazu § 7 Patientinnen- und Patientengesetz sowie Ziff. 3.2.8.

2.2.2.2 Aktenführung

Weicht der Arzt von den Anweisungen in einer Patientenverfügung ab, weil diese gegen gesetzliche Vorschriften verstossen oder weil begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen oder noch dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht, so muss er die Gründe für das Abweichen von den Anweisungen im Patientendossier festhalten (Art. 372 Abs. 3 ZGB).

2.2.3 Massnahmen für urteilsunfähige Personen (Art. 377 ff. ZGB)

2.2.3.1 Datenbekanntgabe an die Vertretung, die KESB

Hat sich eine urteilsfähige Person zur medizinischen Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant der behandelnde Arzt (Notfälle vorbehalten, vgl. Art. 379 ZGB) unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung (Art. 377 Abs. 1 ZGB). Der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten (Art. 377 Abs. 2 ZGB). Der Arzt muss sich in diesem Fall nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Die vertretungsberechtigten Personen werden in Art. 378 Abs. 1 ZGB aufgeführt. Vgl. dazu auch § 2a Patientinnen- und Patientengesetz.

Ist keine vertretungsberechtigte Person vorhanden oder will keine das Vertretungsrecht ausüben, ist unklar, wer vertretungsberechtigt ist, haben vertretungsberechtigte Personen unterschiedliche Auffassungen oder sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, kann der behandelnde Arzt bei der KESB einen Antrag um Bestimmung der vertretungsberechtigten Person oder um Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft stellen (Art. 381 Abs. 3 ZGB). Im Kanton Zürich wurde in diesem Zusammenhang neu in § 2 Abs. 2 Patientinnen- und Patientengesetz eine Meldepflicht der verantwortlichen Ärztin bzw. des verantwortlichen Arztes an die zuständige KESB eingeführt (vgl. dazu Ziff. 3.2.7).

Die KESB muss eingreifen, wenn neben den Voraussetzungen nach Art. 381 Abs. 1 und 2 ZGB eine erhebliche (ernstliche) Gefährdung der Interessen (des Wohls) der betroffenen Person vorliegt. Ist dies der Fall, stellt das Eingreifen der KESB gestützt auf Art. 381 ZGB ein erstinstanzliches Verfahren dar, für welches die Verfahrensvorschriften gemäss Art. 443 ff. ZGB zur Anwendung gelangen (vgl. BBl 2006, 7083). Für das Tätigwerden der KESB braucht es keine eigentliche Gefährdungsmeldung nach Art. 443 ZGB. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss sie von Amtes wegen einschreiten, unabhängig von den Anträgen der am Verfahren beteiligten Personen und unabhängig davon, von wem und in welcher Form sie von der Gefährdung der urteilsunfähigen Person erfahren hat (vgl. Patrick Fassbind in ZGB Kommentar, 2.A., 2011, N 3 zu Art. 381).

2.2.3.2 Protokollierung, Einsichtsrecht bei Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Sind die Voraussetzungen nach Art. 383 ZGB erfüllt, kann die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person einschränken. Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt.

Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme (Art. 384 Abs. 1 ZGB).

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen (Art. 384 Abs. 2 ZGB).

Das Einsichtsrecht steht auch Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen (Art. 384 Abs. 3 ZGB). Im Kanton Zürich übt der Bezirksrat die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 387 ZGB) aus, soweit das Gesetz keine andere Behörde für zuständig erklärt (vgl. § 14 EG KESR).

2.2.4 Beistandschaften (Art. 391 ff. ZGB)

2.2.4.1 Datenbearbeitung durch den Beistand, beauftragte Dritte

Welche Personendaten eine Beiständin bzw. ein Beistand bearbeiten darf, ergibt sich aus den Aufgaben, welche die KESB umschreiben muss (vgl. auch Art. 405 ZGB und Art. 314 Abs. 3 ZGB sowie § 58 EG KESR).

Die KESB kann unter bestimmten Voraussetzungen gestützt auf Art. 392 Ziff. 3 ZGB auf die Errichtung einer Beistandschaft verzichten und stattdessen eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, der für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben sind (vgl. auch Art. 307 Abs. 3 ZGB). Der Drittperson (natürliche oder juristische Person) wird damit von der KESB für eine bestimmte, genau umschriebene Aufgabe ein Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR erteilt. So kann die KESB z.B. eine Person beauftragen, die Begleichung periodischer Forderungen (etwa Krankenkassenprämien) beim jeweiligen Gläubiger oder einer Bank zu überwachen, ohne dass die betroffene Person dafür eine spezielle Vollmacht ausstellen muss. Der betreffende Gläubiger muss der beauftragten Person insoweit Auskunft erteilen und Einsicht in Unterlagen gewähren.

Nicht zulässig ist aber die Anordnung eines allgemeinen Auskunfts- und Einsichtsrechts. Die KESB muss vielmehr die Bereiche genau umschreiben, die vom Auskunfts- und Einsichtsrecht umfasst werden (vgl. BBI 2006, 7045). Die beauftragte Person ihrerseits hat der KESB über ihre Handlungen Bericht zu erstatten (vgl. Art. 400 Abs. 1 OR).

2.2.4.2 Informationsaustausch KESB, Beistand

Gemäss Art. 400 Abs. 3 ZGB sorgt die KESB dafür, dass die Beiständin, der Beistand die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält. Diese Bestimmung beinhaltet, dass sie sich gegenseitig über Informationen austauschen,

welche für die Erfüllung der Beiständin, dem Beistand übertragenen Aufgaben notwendig und erforderlich sind.

2.2.5 Führung der Beistandschaft (Art. 405 ff. ZGB)

2.2.5.1 Datenbearbeitung allgemein

Die Beiständin bzw. der Beistand verschafft sich nach Art. 405 Abs. 1 ZGB die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf. Welche Informationen notwendigerweise zu beschaffen sind, ergibt sich aus der Umschreibung der Aufgaben im Beschluss der KESB (vgl. dazu auch § 58 EG KESR). In Verbindung mit dem Beschluss der KESB stellt Art. 405 ZGB eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten und besonderen Personendaten dar.

2.2.5.2 Auskunftspflicht Dritter betreffend Inventar

Dritte sind verpflichtet, alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 405 Abs. 4 ZGB). Diese Mitwirkungspflicht gilt auch für Personen, die unter einem Berufsgeheimnis stehen und die Auskünfte sind grundsätzlich unentgeltlich zu erteilen (Patrick Fassbind in ZGB Kommentar, 2. A., 2011, N 4 zu Art. 405; BBI 2006, 7052).

2.2.5.3 Datenbearbeitung betreffend Vermögenswerte

Art. 408 ZGB sieht für den Fall der Vermögensverwaltung neben der allgemeinen Pflicht, Vermögenswerte sorgfältig zu verwalten, eine generelle Befugnis zum Abschluss der Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen (vgl. Art. 413 Abs. 1 ZGB). Zudem führt Abs. 2 drei wichtige Befugnisse auf, die der Beiständin oder dem Beistand in diesem Fall zustehen. In diesem Rahmen liegt die Befugnis vor, Personendaten der betroffenen Person zu bearbeiten.

Art. 408 ZGB ist auf die Vermögensverwaltung nach Art. 395 ZGB ausgerichtet, findet aber sinngemäss auch Anwendung auf andere Beistandschaften, die der Sache nach die Verwaltung von Vermögen einschliessen (BBI 2006, 7053).

Die Ausführungsbestimmung über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens (Art. 408 Abs. 3 ZGB) finden sich in der **Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)**, welche ebenfalls am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Die VBVV enthält unter anderem Bestimmungen, die eine Bekanntgabe von Personendaten beinhalten sowie Bestimmungen für Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten:

- Art. 9 Abs. 3 VBVV (Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten):
Die KESB entscheidet, über welche Vermögenswerte die Betreuungsperson (Beiständin oder Beistand, Vormundin oder Vormund) selbständig oder nur mit Bewilligung der KESB im Namen der betroffenen Person verfügen darf und über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf (Abs. 2). Diesen Entscheid teilt die KESB der Betreuungsperson sowie der Bank oder der Postfinance mit.
- Art. 10 VBVV (Belege, Auskunft und Einsicht):
Die Betreuungsperson ist verpflichtet, die Belege im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung aufzubewahren (Abs. 1). Es ist davon auszugehen, dass die Belege bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses der KESB zu übergeben sind, welche sie wohl entweder der neuen Betreuungsperson oder im Falle der Aufhebung der Vormundschaft oder Beistandschaft der betreuten Person übergibt.
Die Betreuungsperson kann gegenüber der Bank, der Postfinance oder der Versicherungseinrichtung ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Amtes jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherung der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen. Soweit es für die Ausübung oder die Beendigung des Amtes erforderlich ist, kann die Betreuungsperson diese Auskunft und Einsicht auch für die Zeit vor der Übernahme des Amtes oder nach dem Tod der betroffenen Person verlangen (Abs. 2).
Ebenso steht der KESB im Rahmen der Aufsicht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht gegenüber der Bank, der Postfinance oder der Versicherungseinrichtung zu (Abs. 3).
Banken, Postfinance und Versicherungseinrichtungen stellen der KESB un- aufgefordert jährlich die Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge der betroffenen Person zu (Abs. 4).
- Art. 11 (Dokumentationspflicht; vgl. auch Art. 410 ZGB):
Die Betreuungsperson muss alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren. Umfasst von diesen Bestimmungen sind alle Entscheidungen von einer gewissen Relevanz betreffend Veräusserung und Umwandlung von Vermögensbestandteilen. Ebenfalls festgehalten werden müssen Willensäusserungen von urteilsfähigen betroffenen Personen. Die Dokumentationspflicht umfasst eine einfache Buchhaltung, welche die Einnahmen und Ausgaben erfasst sowie die Vermögenslage wiedergibt. Die Anforderungen an die Buchhaltung variieren je nach wirtschaftlicher Bedeutung der Einkünfte und des Vermögens der betroffenen Person (Begleitbericht des BJ zur VBVV vom Mai 2012, S. 7). Im Rahmen von Art. 420 ZGB kann die KESB nahe Angehörige von der Rechnungsablagepflicht ganz oder teilweise entbinden.

Die Beiständin oder der Beistand führt Rechnung (Art. 410 Abs. 1 ZGB). Die Erläuterung der Rechnung hat nach Massgabe der Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person zu geschehen. Die Beiständin oder der Beistand hat der betreuten Person ausserdem auf ihr Verlangen eine Kopie der Rechnung auszuhändigen. Durch die gewählte Formulierung soll vermieden werden, dass eine völlig urteilsunfähige Person eine Rechnungskopie erhält, die dann in falsche Hände geraten kann. Es liegt aber durchaus im Ermessen der Beiständin oder des Beistandes, der betroffenen Person auch ohne ausdrückliches Verlangen eine Kopie der Rechnung zu übergeben. Die Bestimmung dient der Achtung der Persönlichkeit und der Transparenz (BBI 2006, 7053). Zur Umsetzung im kantonalen Recht vgl. § 18 EG KESR.

Die Beiständin oder der Beistand erstattet der KESB so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht (Art. 411 ZGB). Die Berichterstattung über die Ausübung der Beistandschaft im Allgemeinen und über die Vermögensverwaltung und persönliche Betreuung im Besonderen dient einem doppelten Zweck: Als Rechenschaftsbericht ermöglicht sie der Erwachsenenschutzbehörde Kontrolle und Aufsicht über die Tätigkeit des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin. Als Standortbestimmung dient sie insbesondere der Überprüfung der Massnahme auf ihre Zwecktauglichkeit und Notwendigkeit. Möglichst zusammen mit der betreuten Person sollen eine Auswertung der vergangenen Betreuungsperiode vorgenommen und Ziele für die nächste Betreuungsperiode formuliert werden. Der Bericht hat Auskunft zu geben über Erfolge und Misserfolge in der Lebensführung der betreuten Person. Zudem hat er die Grenzen der Selbständigkeit und die daraus resultierende weitere Betreuungsbedürftigkeit zu dokumentieren. Wie ausführlich der Bericht sein muss, richtet sich nach Art und Umfang des Auftrags. Je nachdem genügt ein kurzer summarischer Bericht oder ist eine ausführliche Schilderung der Entwicklung und des Zustands im Zeitpunkt der Berichterstattung notwendig. Eine ausführliche Berichterstattung ist angezeigt bei komplexer Problemsituation mit ungünstiger Prognose, vor allem dann, wenn weitergehende Massnahmen beantragt werden oder für später nicht ausgeschlossen werden können (BBI 2006, 7054). Zur Umsetzung im kantonalen Recht vgl. § 18 EG KESR.

2.2.5.4 Schweigepflicht

Die Beiständin oder der Beistand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen (Art. 413 Abs. 2 ZGB). Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgabe der Beiständin oder des Beistands erforderlich ist (Abs. 3). Dies ist z.B. bei der Ausübung des Vertretungsrechts der Fall: Auf das Vertretungsrecht kann sich die Beiständin oder der Beistand nur berufen, wenn sie bzw. er den Dritten über den Umfang der übertragenen Aufgaben und die rechtlichen Auswirkungen der Massnahme orientiert (vgl. BBI 2006, 7055).

Die Sanktionen bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht werden nicht ausdrücklich festgehalten. Vielmehr kommen die allgemeinen Regeln zum Tragen, etwa betreffend eine haftpflichtrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 454 f. ZGB). Bei Berufsbeiständen, die vom Gemeinwesen angestellt sind, kommt die Bestimmung über das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) zusätzlich zur Anwendung, soweit eine Geheimhaltungspflicht besteht (BBI 2006, 7055).

2.2.5.5 Information der KESB über Änderung der Verhältnisse

Die Beiständin oder der Beistand informiert die KESB unverzüglich über Umstände, die eine Änderung erfordern (Art. 414 ZGB).

2.2.6 Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 415 ff. ZGB)

2.2.6.1 Datenbearbeitung betreffend die Rechnung des Beistands

Die KESB prüft die Rechnung (Art. 415 Abs. 1 ZGB). Die Kontrolle der Rechnung der Beiständin oder des Beistands (Art. 410 ZGB) erfasst die formelle Richtigkeit sowie die Angemessenheit und Gesetzmässigkeit der Verwaltung. Der Bericht (Art. 411 ZGB) ist daraufhin zu prüfen, ob die Beiständin oder der Beistand das Mandat entsprechend der Lage der betroffenen Person und den gesetzlichen Zielen (Art. 388 ZGB) ausübt. Ferner liefert der Bericht Informationen darüber, ob die Gründe für die Beistandschaft noch gegeben sind oder ob die Massnahme zu ändern oder aufzuheben ist (BBI 2006, 7055).

2.2.6.2 Datenbekanntgabe bei zustimmungsbedürftigen Geschäften

Die in Art. 416 Abs. 1 ZGB angeführten Geschäfte bedürfen grundsätzlich (vgl. zur Ausnahme Abs. 2) der Zustimmung der KESB. Der Beistand oder die Beiständin muss also Personendaten im Zusammenhang mit solchen Geschäften der KESB bekannt geben. Aus wichtigen Gründen kann die KESB anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden. Der Umfang der Bekanntgabe richtet sich in diesem Fall nach der Anordnung der KESB betreffend Zustimmungsbefähigung weiterer Geschäfte.

2.2.7 Ende des Amtes des Beistandes oder der Beiständin (Art. 425 ZGB)

2.2.7.1 Datenbearbeitung und –bekanntgabe betreffend Schlussbericht

Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beiständin der KESB den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls (d.h. in den Fällen, in denen eine Beistandschaft mit Vermögensverwaltung angeordnet wurde) die Schlussrechnung ein. Die Erwachsenenschutzbehörde prüft und genehmigt den Schlussbericht und die Schlussrechnung auf die gleiche Weise wie die periodischen Berichte und Rechnungen (Abs. 2). Bei der Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung hat sie auch abzuklären, ob ein Verantwortlichkeitsfall vorliegt (BBI 2006, 7061).

Die Erwachsenenschutzbehörde teilt der betroffenen Person oder deren Erben und gegebenenfalls der neuen Beiständin oder dem Beistand zudem mit, ob sie die Amtsvorgängerin oder den Amtsvorgänger entlastet oder die Genehmigung des Schlussberichts oder der Schlussrechnung verweigert hat (Abs. 4). In Bezug auf die Genehmigung der Schlussrechnung braucht sich die Mitteilung bloss auf die Verweigerung und nicht auf die Erteilung zu beziehen, denn in der Entlastung der Beiständin oder des Beistands ist auch die Genehmigung der Schlussrechnung inbegriffen (BBI 2006, 7061). Zur Umsetzung im kantonalen Recht vgl. § 18 EG KESR.

2.2.8 Die fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)

2.2.8.1 Allgemeines

Die Melderechte, allfällige Meldepflichten, die Mitwirkungspflichten im Verfahren sowie die Datenbekanntgabe unter den verschiedenen beteiligten Stellen im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung werden bei den Bestimmungen über das Verfahren vor der KESB geregelt (siehe dazu Ziff. 2.2.9) und im kantonalen EG KESR (Ziff. 3.1.4).

2.2.8.2 Aktenführung betreffend Austrittsgespräch

Vor dem Austritt aus der Einrichtung findet ein Austrittsgespräch statt (Art. 436 Abs. 2 GB). Dieses ist zu dokumentieren.

2.2.9 Verfahren vor der KESB (Art. 443 ff. ZGB)

2.2.9.1 Melderechte im ZGB und StGB

Nach Art. 443 Abs. 1 ZGB kann jede Person der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über

das Berufsgeheimnis. Eine Meldung kann erfolgen, wenn aufgrund von Wahrnehmungen (z.B. Äusserungen oder Verhaltensweisen) die Besorgnis besteht, dass die persönlichen oder finanziellen Angelegenheit der betroffenen Person gefährdet sind, und wenn es erforderlich erscheint, dass gegebenenfalls durch behördliche Intervention Hilfe und Unterstützung geleistet wird. Die Person, welche die Meldung erstattet, muss die Gefährdung nicht belegen. Eine Meldung wider besseren Wissens stellt aber eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ff. ZGB) dar und kann unter Umständen einen Ehrverletzungsstraftatbestand (Art. 173 ff. StGB) erfüllen.

Vom Melderecht zu unterscheiden ist das Antragsrecht, welches nur den Personen zusteht, die gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung am Verfahren beteiligt sind (also namentlich die betroffene Person und ihr Nahestehende). Wer nur ein Melderecht hat, hat demzufolge keinen Anspruch auf Mitteilung über die Eröffnung eines Verfahrens, auf Teilnahme am Verfahren und auf Eröffnung eines Entscheides (vgl. Daniel Steck in FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2012, N 13 zu Art. 443).

Personen, die einem rechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, haben grundsätzlich nur dann ein Melderecht, wenn sie von der betroffenen Person oder von der vorgesetzten Stelle oder der Aufsichtsbehörde schriftlich von der Geheimnispflicht entbunden worden sind (vgl. Art. 321 Abs. 2 StGB, § 15 Abs. 2 Gesundheitsgesetz). Hiervon gibt es aber Ausnahmen:

- Art. 364 StGB: Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses (Art. 320 und 321) verpflichteten Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kinderschutzbehörde zu melden. In solchen Fällen müssen sich die einem Berufsgeheimnis unterstellten Personen nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, bevor sie eine Meldung an die KESB machen (ebenso wenig ist eine Entbindung vom Amtsgeheimnis notwendig).
- Art. 453 ZGB: Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so sind Personen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, berechtigt, der KESB Mitteilung zu machen. Auch hier braucht es keine Entbindung vom Amts- und vom Berufsgeheimnis (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Ziff. 2.2.10.4).
- Art. 443 Abs. 2 ZGB: Personen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen und gleichzeitig eine amtliche Tätigkeit ausüben, fallen nicht unter Abs. 1 (Entbindung vom Berufsgeheimnis notwendig), sondern unter Abs. 2 (umstritten ist, ob diese Bestimmung für die Durchbrechung des Berufsgeheimnisses genügt; vgl. dazu nachfolgende Ausführungen zur Meldepflicht), wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von der Hilfsbedürftigkeit einer Person erhalten.

2.2.9.2 Meldepflicht

Nach Art. 443 Abs. 2 ZGB besteht für Personen, die in ihrer amtlichen Tätigkeit erfahren, dass eine (volljährige) Person hilfsbedürftig (bzw. gefährdet) erscheint, eine Meldepflicht. Diese Meldepflicht gilt gestützt auf Art. 314 Abs. 1 ZGB auch, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet erscheint. Unter die Anzeigepflicht nach Art. 443 Abs. 2 ZGB fallen nur gesicherte Fälle der Hilflosigkeit bzw. Gefährdung einer Person oder eines Kindes (vgl. Patrick Fassbind in ZGB Kommentar, 2.A., 2011, N 3 zu Art. 443).

Der Begriff der amtlichen Tätigkeit ist weit auszulegen. Darunter fällt die Tätigkeit jeder Person, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt, auch wenn sie zum Gemeinwesen nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht (BBI 2006, 7076). Dazu gehören in jedem Fall Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB, also Beamte und Angestellte einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. Die Meldepflicht gilt insbesondere auch für Ärzte, die in einem öffentlichen Spital angestellt sind. Werden öffentlich-rechtliche Aufgaben privaten Trägern übertragen, wird in der Literatur die amtliche Tätigkeit im Sinne von Art. 443 Abs. 2 ZGB bejaht, sofern das Gemeinwesen eine Kontrolle ausübt (Daniel Steck in FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2012, N 21 zu Art. 443 m.H.). Nach dieser Auffassung unterliegen also z.B. auch Angestellte von beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen sowie von beitragsberechtigten sozialen Einrichtungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung der Meldepflicht nach Art. 443 Abs. 2 ZGB (wobei es eine Sache der internen Organisationen und Kompetenzverteilung ist, wer innerhalb der Einrichtung die Meldung erstattet; in der Regel wird das eine Person in einer Führungsfunktion sein).

Art. 443 Abs. 2 ZGB ist eine bundesrechtliche Mindestvorschrift. Die Kantone können auch weiteren Personen Meldepflichten auferlegen (vgl. auch BBI 2006, 7076). Von einer entsprechenden Regelung im EG KESR wurde abgesehen.

Ob Art. 443 Abs. 2 ZGB zur Durchbrechung des Berufsgeheimnisses genügt, ist in der Lehre umstritten. Es wird die Auffassung vertreten, dass Personen, die nach Art. 443 Abs. 2 ZGB meldepflichtig sind, die Gefährdungsmeldung zu erstatten haben, ohne dass sie sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen (vgl. Patrick Fassbind in ZGB Kommentar, 2.A., 2011, N 3 zu Art. 443). Daniel Steck in FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2012, N 22 zu Art. 443, spricht davon, dass die pflichtgemässe Erstattung der Meldung gesetzlich geboten und somit nach Art. 14 StGB rechtmässig sei, so dass keine Strafbarkeit nach Art. 320 StGB vorliege. Da der Rechtfertigungsgrund von Art. 14 StGB auch im Zusammenhang mit Art. 321 StGB gilt, müssten demnach auch Personen, die neben einem Amtsgeheimnis auch einem Berufsgeheimnis unterstehen, eine Meldung nach Art. 443 Abs. 2 ZGB ohne vorgängige Entbindung vom Berufsgeheimnis erstatten können.

Zum Teil wird aber auch die Meinung vertreten, dass hier die Pflicht zur Meldung mit der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses kollidiere. Es müssten daher die Regeln der Pflichtenkollision zur Anwendung gelangen, d.h. es müsse eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Ergebe diese Interessenabwägung, dass das Interesse an der Gefährdungsmeldung das Interesse an der Geheimhaltung überwiege, könne die Meldung ohne vorgängige Entbindung vom Berufsgeheimnis erfolgen.

Zu den Konsequenzen einer Verletzung der Meldepflicht vgl. Daniel Steck in FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2012, N 27 ff. zu Art. 443). Zur Meldepflicht von Strafbehörden vgl. überdies Art. 75 StPO.

2.2.9.3 Datenbearbeitung betreffend Zuständigkeitsabklärung

Gestützt auf Art. 444 ZGB findet im Rahmen der Zuständigkeitsklärung eine Bekanntgabe von (besonderen) Personendaten zwischen den involvierten KESB, im Falle der sachlichen Unzuständigkeit zwischen der KESB und einem Zivilgericht sowie im Falle der umstrittenen örtlichen Zuständigkeit zwischen der KESB und der gerichtlichen Beschwerdeinstanz statt. Zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit steht der KESB nach zürcherischem Recht unter anderem ein direkter elektronischer Zugriff auf bestimmte Personendaten der kommunalen Einwohnerkontrolle zur Verfügung (§ 74 EG KESR, Ziff. 3.1.7).

2.2.9.4 Datenbearbeitung betreffend Sachverhaltserforschung

Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 446 ZGB). Sie zieht dazu die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. In Frage kommen hierfür z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ärztinnen und Ärzte oder andere Fachpersonen. Im Kanton Zürich werden z.B. die Jugendhilfestellen Aufträge der KESB im Bereich des Kindesschutzes übernehmen (§ 17 lit. b und c KJHG). Nötigenfalls ordnet die KESB zudem das Gutachten einer sachverständigen Person an.

Die KESB kann nach eigenem Ermessen auch auf unübliche Art Beweise erheben und von sich aus Berichte einholen (BGE 122 I 53, 55; BGer 5A_42/2009 E. 3; BGer 5P.44/2007 E. 2.2.2). In Frage kommen z.B. formlose Gespräche mit Betreuern und Kindern und gegebenenfalls unangemeldete Augenscheine in Abwesenheit der betroffenen Personen, wobei in diesen Fällen den am Verfahren beteiligten Personen zur nachträglichen Gewährung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist (Daniel Steck in FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2012, N 11 zu Art. 446). Zur Mitwirkungspflicht der am Verfahren beteiligten Personen und von Dritten vgl. Ziff. 2.2.9.4 f.

Die KESB gibt den von ihr beauftragten Personen oder Stellen diejenigen (besonderen) Personendaten bekannt, die diese zur Erfüllung ihres Auftrages benötigen. Es handelt sich hier um ein bundesrechtlich geregeltes Auftragsverhältnis, § 6 IDG kommt nicht zur Anwendung

Zur Umsetzung im kantonalen Recht vgl. § 49 EG KESR (Ausführungen dazu in Ziff. 3.1.5.1).

2.2.9.5 Mitwirkungspflichten

Art 448 ZGB regelt einerseits die Mitwirkung der am Verfahren beteiligten Personen und von Dritten (Abs. 1 bis 3), andererseits die Amtshilfe (Abs. 4). Es handelt sich dabei um zwei verschiedene Arten des Einbezuges in ein Verfahren vor einer KESB. Art. 448 ZGB ist auf den gesamten Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts in allen Instanzen anwendbar (Daniel Steck in FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2012, N 6 zu Art. 448).

Nach Abs. 1 sind die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die KESB trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Pflicht der am Verfahren beteiligten Personen und Dritter zur Erteilung der erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte, zu Zeugenaussagen, zur Herausgabe von Urkunden und zur Duldung von ärztlichen und behördlichen Untersuchungen sowie von Augenscheinen. Die Mitwirkungspflicht ist nötigenfalls zwangsweise anzuordnen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Die Duldung muss mit anderen Worten nach den konkreten Umständen zumutbar sein, und die Anordnung darf nicht weiter gehen als unbedingt nötig.

Für die Anordnung und Durchführung der Untersuchungshandlungen sind nach Art. 450 f. ZGB sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar, soweit das kantonale Recht nichts anderes anordnet. Da die Durchsetzung der Mitwirkungspflicht regelmässig mit Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte verbunden ist, hat die KESB in jedem Fall nach Vornahme einer Interessenabwägung die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen zu treffen (BBl 2006, 7080).

Im Kanton Zürich richtet sich das Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen nach den Bestimmungen des ZGB und des EG KESR. Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des GOG. Für die Verfahren vor der KESB gelten diese Bestimmungen sinngemäss. Subsidiär gelten für alle Verfah-

ren die Bestimmungen der ZPO sinngemäss (§ 40 EG KESR). Demnach kann die KESB im Kanton Zürich bei ungerechtfertigter Verweigerung der Mitwirkung die Massnahmen nach Art. 167 ZPO anordnen (Ordnungsbusse bis CHF. 1'000.--, Strafandrohung nach Art. 292 StGB, zwangsweise Durchsetzung, Auferlegung der Verfahrenskosten). Zum Zwecke der zwangsweisen Durchsetzung der Mitwirkungspflicht kann die mit der Vollstreckung betraute Person gestützt auf Art. 450g Abs. 3 ZGB nötigenfalls polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. Diese Bestimmung bezieht sich zwar in erster Linie auf die Vollstreckung der materiellen KESB-Entscheidung, sie gilt aber auch für alle anderen Verfügungen der KESB, die vollstreckt werden müssen, also auch für die Vollstreckung einer Verfügung betreffend zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht (Christoph Auer/Michèle Marti in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 18 zu Art. 448).

Die Art. 448 Abs. 2 und 3 ZGB sehen Ausnahmen von der generellen Mitwirkungspflicht Dritter vor:

- Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der KESB vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Die vorgesetzte Stelle entscheidet über die Entbindung auf einer Interessenabwägung nach freiem Ermessen. Massgebend ist ein schutzwürdiges Interesse, das gewichtiger erscheint als das entgegengesetzte Bedürfnis nach Geheimhaltung (BGE 102 Ia 516, 520).
- Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden, sind nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Sie dürfen aber mitwirken, müssen sich dazu aber vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Seit dem 1. April 2013 werden auch die Psychologinnen und Psychologen dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstellt. Da Art. 448 ZGB nach der Aufnahme dieser Berufsgattung unter Art. 321 StGB nicht angepasst wurde, stellt sich die Frage, unter welchen Absatz die Psychologinnen und Psychologen zu subsumieren sind. Nach telefonischer Auskunft des Bundesamtes für Justiz ergibt sich aus den Materialien und den Kommentaren, dass die Aufzählung der Berufsgattungen in Art. 448 Abs. 2 und 3 ZGB abschliessend sei. So seien z.B. die Notare, welche ebenfalls dem Berufsgeheimnis unterstehen, nicht aufgeführt. Wenn also die Psychologinnen und Psychologen eine besondere Stellung im Verfahren vor den KESB einnehmen sollten, dann bräuchte es eine Gesetzesrevision. Nach dieser Auffassung hätten Psychologinnen und Psychologen, die an einem Verfahren vor der KESB beteiligt sind, daher gestützt auf Art. 448 Abs. 1 ZGB die Pflicht, am Verfahren mitzuwirken. Aufgrund dieser gesetzlich statuierten Mitwirkungspflicht, welche insbesondere die Pflicht zur Erteilung der erforderlichen mündlichen und

schriftlichen Auskünfte, zu Zeugenaussagen, und zur Herausgabe von Urkunden umfasst (vgl. dazu BBl 2006, 7080), würde das Berufsgeheimnis durchbrochen, d.h. die Mitwirkung wäre nicht von einer Entbindung vom Berufsgeheimnis abhängig (vgl. Art. 321 Abs. 3 StGB). Diese Auffassung ist allerdings umstritten. So wird z.B. in der Literatur auch die Meinung vertreten, dass die Aufzählung in Art. 448 Abs. 2 ZGB beispielhaft und nicht abschliessend zu verstehen sei. Unter Abs. 2 seien alle Personen zu subsumieren, die gemäss Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 StGB einem Berufsgeheimnis unterstehen und nicht unter Art. 448 Abs. 3 ZGB fallen würden (Patrick Fassbind in ZGB Kommentar, 2.A., 2011, N 2 zu Art. 448). Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob beim Erlass des Psychologieberufegesetzes und der damit zusammenhängenden Anpassung von Art. 321 StGB vergessen gegangen ist, dass auch die noch nicht in Kraft stehende Bestimmung von Art. 448 ZGB hätte angepasst werden müssen. Geht man von einer planwidrigen Unvollständigkeit von Art. 448 ZGB aus, wäre diese Lücke wohl dahingehend zu füllen, dass die Psychologen angesichts ihrer Stellung zur betroffenen Person und der Wichtigkeit ihrer Angaben für KESB-Verfahren wie die Medizinalpersonen unter Art. 448 Abs. 2 ZGB zu subsumieren wären.

Bis die Rechtsprechung (oder eine allfällige Gesetzesrevision) dereinst Klarheit in dieser Frage bringen wird, ist es empfehlenswert, wenn sich die Psychologinnen und Psychologen vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, sollten sie zur Mitwirkung in einem Verfahren vor einer KESB (insbesondere zur Zeugenaussage) aufgefordert werden.

Eine Besonderheit liegt bei den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vor. Diese werden nicht nur dem Berufsgeheimnis unterstehen, sondern sind auch an das Amtsgeheimnis gebunden. Wenn sie unter Art. 448 Abs. 1 ZGB fallen, müssten sie weder vom Berufsgeheimnis noch vom Amtsgeheimnis entbunden werden, bevor sie in einem Verfahren vor der KESB mitwirken. Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis wäre hingegen notwendig, wenn sie unter Art. 448 Abs. 2 ZGB zu subsumieren wären, weil sie mit dieser Bestimmung nicht vorbehaltlos zur Mitwirkung verpflichtet sind. Aufgrund der bisher noch unklaren Rechtslage wäre auch hier zu empfehlen, sich vor der Mitwirkung auch vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen. In aller Regel werden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen indes eher im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 448 Abs. 4 ZGB ins Verfahren vor der KESB mit einbezogen werden, als gestützt auf Art. 448 Abs. 1 bis 3 ZGB (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2.2.9.6).

2.2.9.6 Amtshilfe gegenüber der KESB

Art. 448 Abs. 4 ZGB regelt die Amtshilfe. Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Abs. 4 schafft für die Amtshilfe eine inner- und interkantonale gesetzliche Grundlage für Kantons- und Bundesbehörden. Soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen, ist der KESB Amtshilfe zu leisten, wobei hierfür keine Entbindung vom Amtsgeheimnis erforderlich ist.

Das Gesuch um Leistung von Amtshilfe ist (in der Regel) schriftlich zu stellen und zu begründen (BBI 2006, 7081). Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sind nur die für die Klärung des Sachverhalts notwendigen Akten herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Zudem ist vor der Gewährung von Amtshilfe eine Interessenabwägung vorzunehmen. Weil die durch die Amtshilfe erlangten Akten und Auskünfte zu den Akten der KESB erhoben werden, kann das Akteneinsichtsrecht der betroffenen Personen (vgl. Art. 449b ZGB) unter Umständen private Interessen Dritter oder öffentliche Interessen verletzen, weshalb die zur Gewährung der Amtshilfe verpflichtete Behörde in solchen Fällen die tangierten privaten Interessen Dritter sowie die öffentlichen Interessen in die vorzunehmende Interessenabwägung einzubeziehen und gegebenenfalls die erforderlichen Schutzvorkehrungen (z.B. Anonymisierungen, blosse Teilherausgabe der Akten usw.) zu treffen hat (BBI 2006, 7081; Patrick Fassbind in ZGB Kommentar, 2.A., 2011, N 4 zu Art. 448).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht eine Pflicht zur Leistung von Amtshilfe (Daniel Steck in FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2012, N 49 zu Art. 448 m.H.). Eine Amtshilfebestimmung genügt aber nicht, um das Berufsgeheimnis zu durchbrechen. Bevor Amtshilfe geleistet wird, haben sich Personen, die neben dem Amtsgeheimnis auch noch einem Berufsgeheimnis unterstehen (z.B. Schulpsychologinnen und -psychologen), vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen (siehe auch Ziff. 2.2.10.4).

2.2.9.7 Akteneinsicht

Die am Verfahren Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen (Art. 449b Abs. 1 ZGB). Dies setzt voraus, dass alle Unterlagen systematisch erfasst und Akten erstellt werden. Das Akteneinsichtsrecht gilt grundsätzlich auch bei abgeschlossenen Verfahren. Einer Anzeige erstattenden Drittperson steht das Akteneinsichtsrecht dagegen nicht zu, wenn sie nicht gleichzeitig am Verfahren beteiligte Person ist (BBI 2006, 7082).

Das Akteneinsichtsrecht kann zum Schutz von überwiegenden privaten Geheimhaltungsinteressen oder aus anderen – auch öffentlichen Interessen, z.B. zum Schutz der betroffenen Person, eingeschränkt werden. Muss deswegen einer am Verfahren beteiligten Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert werden, so darf nach Abs. 2 auf dieses nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis gegeben hat. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs erfordert, dass die betroffene Person Gelegenheit erhält, sich dazu zu äussern (BBI 2006, 7082).

2.2.9.8 Mitteilungspflicht der KESB an das Zivilstandsamt

Die KESB macht gemäss Art. 449c ZGB dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn

- sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt,
- für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird.

Diese Personen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen (vgl. Art. 2 des mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes angepassten Bundesgesetzes über die politischen Rechte, SR 161.1). Die Mitteilung an das Zivilstandsamt stellt sicher, dass die für die Führung des Stimmregisters zuständige Behörde davon erfährt. Nicht erfasst vom Stimm- und Wahlrechtsausschluss bleiben die übrigen urteilsunfähigen Stimm- und Wahlberechtigten (BBI 2006, 7082).

2.2.10 Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht (Art. 451 ff. ZGB)

2.2.10.1 Verschwiegenheitspflicht der KESB

Nach Art. 451 Abs. 1 ZGB ist die KESB zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Diese Bestimmung statuiert eine umfassende bundesrechtliche Geheimhaltungspflicht. Sie gilt für die gesamte Tätigkeit der KESB als solche, nicht nur für die behördlichen Massnahmen. Normadressaten sind nicht nur die Behördenmitglieder, sondern das gesamte Personal der KESB. Nicht von Art. 451 Abs. 1 ZGB erfasst werden demgegenüber die Beiständigen und Beistände. Deren Geheimhaltungspflicht wird in einer eigenen Norm, nämlich Art. 413 ZGB, geregelt (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 9 f. zu Art. 451).

Gestützt auf Art. 451 Abs. 1 ZGB ist alles geheim zu halten, was die KESB aufgrund ihrer Tätigkeit an persönlichen Informationen über die von einer Massnahme betroffene Person und ihrer Umgebung erfährt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Massnahme angeordnet oder darauf verzichtet worden ist, ob die Behörde ein Verfahren bereits formell eröffnet hat oder in Vorabklärungen ist. Ohne Bedeutung ist auch, ob die Informationen im Zusammenhang mit einer behördlichen Massnahme oder der privaten Vorsorge (Vorsorgeauftrag, Vertretung von Gesetzes wegen) stehen (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 11 zu Art. 451). Es sind nicht nur Informationen, die durch hoheitlichen Zwang erhoben worden sind, geheim zu halten sondern auch allgemein zugängliche Informationen, soweit aus dem Umstand, dass die KESB Kenntnis der entsprechenden Informationen hat, irgendwelche Rückschlüsse bezüglich des Kindes- oder Erwachsenenschutzes gezogen werden können (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 12 zu Art. 451). Die Ausübung der Rechte aus dem Anspruch auf Geheimhaltung ist höchstpersönlich. Das Recht zur Entbindung

von der Geheimhaltungspflicht kann deshalb nicht von einem Vertreter ausgeübt werden (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 15 zu Art. 451).

Die Geheimhaltungspflicht gilt indes nicht absolut. Grundlage für die Einschränkungen der Geheimhaltung bildet der Zweck des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Die Abklärungen, welche für den Erlass, die Führung und die Aufhebung einer Schutzmassnahme notwendig sind, setzen das Beschaffen von Informationen bei Dritten voraus. Dieses Beschaffen wiederum bedingt, dass die Behörde ihrerseits Dritten gewisse Informationen liefert. Zudem müssen gewisse Mitteilungen zum Schutze der betroffenen Person und Dritter erfolgen (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 4 zu Art. 451). Art. 451 Abs. 1 ZGB hält daher fest, dass die Geheimhaltungspflicht nur soweit gilt, als nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Die KESB muss also eine Interessabwägung im Einzelfall vornehmen.

Ein überwiegendes Interesse liegt z.B. vor, wenn eine Massnahme nur wirksam wird bzw. durchgeführt werden kann, wenn sie Dritten bekannt gegeben wird. So kann eine Vertretung regelmässig nur erfolgen, wenn der Dritte die Massnahme kennt. Die KESB muss der Beiständin bzw. dem Beistand zuhanden Dritter eine Urkunde ausstellen, mit der sie bzw. er sich als vertretungsberechtigt ausweisen kann. Damit wird immer auch die Massnahme als solche bekannt gegeben. Wird das Umfeld der betroffenen Person in die Betreuung mit einbezogen, müssen diesen Personen die Informationen, die für die Betreuung notwendig sind, bekannt gegeben werden. Ein überwiegendes Interesse kann sich auch aus dem Schutzbedürfnis Dritter ergeben, wenn bestimmte Gefahren (physischer, psychischer oder auch wirtschaftlicher Art) von der betroffenen Person ausgehen, wobei Zurückhaltung zu üben ist, wenn es nur um wirtschaftliche Interessen geht (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 18 zu Art. 451).

Ein weiterer Fall für eine zulässige Bekanntgabe von Informationen besteht im Bereich des SchKG. Nach Art. 68d Abs. 1 SchKG werden Betreuungsurkunden auch der bzw. dem für die Vermögensverwaltung zuständigen Beiständin bzw. Beistand oder der bzw. dem Vorsorgebeauftragten zugestellt. Dies bedingt, dass dem Betreibungsamt die Errichtung der Massnahme mitgeteilt wird. Die Mitteilung erfolgt durch die KESB. Diese kann die Mitteilung aber auch der Beiständin bzw. dem Beistand oder der bzw. dem Vorsorgebeauftragten überlassen, was dann sinnvoll ist, wenn nicht von vornherein mit Betreibungen zu rechnen ist (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 19 zu Art. 451). Eine solche Bestimmung findet sich auch für minderjährige Schuldner: Nach Art. 68c SchKG werden die Betreuungsurkunden dem gesetzlichen Vertreter und im Falle einer Beistandschaft nach Art. 325 ZGB dem Beistand und dem Inhaber der elterlichen Sorge zugestellt, sofern die Ernennung des Beistandes dem Betreibungsamt mitgeteilt

worden ist (Abs. 1). Beide Bestimmungen entsprechen im Grossen und Ganzen dem bisherigen Recht (vgl. Art. 68c f. SchKG).

Zu beachten ist, dass kantonale Bestimmungen, welche eine Auskunftserteilung vorschreiben, die bundesrechtlich verankerte Schweigepflicht der KESB nicht zu durchbrechen vermögen. Das bedeutet, dass die KESB in einem solchen Fall eine Interessenabwägung vornehmen muss. Überwiegt das Interesse an der Offenlegung, kann sie Auskunft erteilen (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 20 und 34 zu Art. 451).

2.2.10.2 Auskunftsanspruch Dritter

Wer gemäss Art. 451 Abs. 2 ZGB ein Interesse glaubhaft macht, kann von der KESB Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen (Abs. 2). Im Gegensatz zum bisherigen Recht (u.a. Art. 375 ZGB) sieht das neue Recht keine Publikation der angeordneten Massnahme vor, wobei sich auch gutgläubige Dritte nicht auf Unkenntnis bezüglich der Handlungsunfähigkeit der betroffenen Person berufen können (Art. 452 Abs. 1 ZGB; Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 21 zu Art. 451). Im Gegenzug sieht Art. 451 Abs. 2 ZGB neu einen Auskunftsanspruch Dritter vor, wenn diese ein Interesse glaubhaft machen.

Der Auskunft beanspruchende Dritte muss ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, welches das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt (Grundsatz der Verhältnismässigkeit). Es muss sich aber nicht um ein rechtlich geschütztes Interesse handeln, ein tatsächliches Interesse genügt. Es muss aber in einem Zusammenhang mit der durch die Erwachsenenschutzmassnahme erfolgten Einschränkung der Handlungsfähigkeit stehen. Dies ist der Fall, wenn die um Auskunft ersuchende Person in rechtsgeschäftlichem Verkehr mit dem Betroffenen steht oder einen solchen aufnehmen will, wenn das Gesuch mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages begründet wird. Kein genügendes Interesse wird demgegenüber vorliegen, wenn jemand bloss wissen will, ob sich die KESB um eine Person mit auffälligem Verhalten kümmert, oder allgemeine Informationen über eine Person einholen will (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 23 zu Art. 451).

Der Auskunftsanspruch umfasst lediglich Auskünfte über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme. Da es beim Auskunftsanspruch um die Sicherheit im Rechtsverkehr geht, werden nur Massnahmen erfasst, welche die Handlungsfähigkeit betreffen. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine behördliche Massnahme oder um eine solche der eigenen Vorsorge handelt (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 27 zu Art. 451). Der Auskunftsanspruch bezieht sich nur auf bestehende Massnahmen. Über bereits beendete Massnahmen ist gestützt auf Art. 451 Abs. 2 ZGB grundsätzlich keine Auskunft zu erteilen (hierfür

braucht es eine andere rechtliche Grundlage und damit in der Regel eines Beweises für ein überwiegendes Interesse). Solange keine die Handlungsfähigkeit beschränkende vorsorgliche Massnahme (Art. 445 ZGB) angeordnet wurde, besteht auch kein Anspruch auf Auskunftserteilung über die Eröffnung eines Verfahrens durch die KESB (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 28 zu Art. 451).

Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt nur eine beschränkte Typisierung der Massnahmen. Diese sind neu massgeschneidert. Es genügt daher häufig nicht, bloss Auskunft über die Art der angeordneten Massnahme zu erteilen. Vielmehr ist die Wirkungsweise der Massnahme zu umschreiben. Es ist anzugeben, welche rechtsgeschäftlichen Handlungen von ihr in welcher Weise betroffen sind. Auch hier ist eine Interessenabwägung vorzunehmen und sind die Informationen gegebenenfalls selektiv bekannt zu geben. Hingegen sind die Gründe, welche zur Anordnung der Massnahme geführt haben, ebenso wenig bekannt zu geben wie weitere persönliche Informationen über die Betroffenen oder deren Umgebung (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 29 zu Art. 451).

In welcher Form die Auskunft zu erteilen ist, regelt das Gesetz nicht. Grundsätzlich besteht aber ein Anspruch auf einen Beleg für die Auskunft. Schriftlichkeit wird daher die Regel sein. Die KESB kann auch verlangen, dass das Auskunftsgesuch schriftlich erfolgt (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 30 zu Art. 451).

Gegen eine Verweigerung der Auskunftserteilung kann Beschwerde bei der gerichtlichen Instanz erhoben werden (Art. 450 ff. ZGB; vgl. dazu Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 37 zu Art. 451).

2.2.10.3 Wirkung der Massnahmen gegenüber Dritten

Eine Massnahme des Erwachsenenschutzes kann Dritten, auch wenn sie gutgläubig sind, entgegengehalten werden (Art. 452 Abs. 1 ZGB). Aus diesem Grund besteht zum einen gestützt auf Art. 451 Abs. 2 ZGB ein Auskunftsrecht (vgl. Ausführungen in Ziff. 2.2.10.2). Wenn eine Beistandschaft die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränkt, ist zum anderen den Schuldnern nach Art. 452 Abs. 2 ZGB mitzuteilen, dass ihre Leistung nur befreiende Wirkung hat, wenn sie diese der Beiständin oder dem Beistand beibringen. Vorher kann die Beistandschaft gutgläubigen Schuldnern nicht entgegengehalten werden.

Art. 452 ZGB stellt im Verhältnis zu der Verschwiegenheitspflicht in Art. 451 ZGB eine *lex specialis* dar. Letztere wird durch Art. 452 ZGB durchbrochen und Schuldner der betroffenen Person müssen nicht gestützt auf Art. 451 Abs. 2 ZGB um Auskunft ersuchen, sondern werden von der KESB bzw. der Beiständin oder dem Bei-

stand gestützt auf Art. 452 Abs. 2 ZGB über die die Handlungsfähigkeit ihres Gläubigers bzw. ihrer Gläubigerin einschränkende Massnahme aktiv informiert.

2.2.10.4 Zusammenarbeitspflicht bei Gefahr

Ein koordiniertes Vorgehen der KESB, der betroffenen Stellen und der Polizei bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 453 Abs. 1 ZGB vermeidet insbesondere widersprüchliche Massnahmen, was letztlich auch im Interesse der hilfsbedürftigen Person liegt. Aus der Zusammenarbeit ergibt sich implizit eine gegenseitige Information. Die Zusammenarbeitspflicht betrifft die Erwachsenenschutzbehörde; sie kann diese Aufgabe aber auch an die Beiständin oder den Beistand delegieren. Vorsorgebeauftragte Personen oder Nahestehende mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis werden von der Bestimmung nicht erfasst. Der offene Begriff «betroffene Stellen» schliesst alle möglichen Mitbeteiligten ein, etwa Sozial- und Psychiatriedienste, die Opferhilfe, die Spitex, die Schuldenberatung, Sozialversicherungsträger, Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden (BBI 2006, 7091). Im Unterschied zu Art. 448 Abs. 4 ZGB braucht es in solchen Fällen kein Gesuch um Leistung von Amtshilfe (Patrick Fassbind in ZGB Kommentar, 2.A., 2011, N 2 zu Art. 453).

Personen, die dem Amts- und Berufsgeheimnis unterstehen, sind unter den vorliegenden Voraussetzungen berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen, ohne dass sie sich vorher vom Amts- und/oder Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen (Art. 453 Abs. 2 ZGB). Damit wird es für die Erwachsenenschutzbehörde in Zukunft einfacher werden, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erhalten (BBI 2006, 7091).

2.2.11 Schlusstitel: Einführungsbestimmungen (Art. 14 SchIT ZGB).

2.2.11.1 Datenbearbeitung im Rahmen bestehender Massnahmen

Für den Erwachsenenschutz gilt das neue Recht, sobald das revidierte Bundesrecht in Kraft getreten ist (Art. 14 Abs. 1 SchIT ZGB). Dementsprechend stehen Personen, die nach bisherigem Recht entmündigt worden sind, mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts unter umfassender Beistandschaft (Abs. 2 erster Satz), und zwar unabhängig davon, ob ein Vormund ernannt oder den Eltern die erstreckte elterliche Sorge eingeräumt worden ist (vgl. Art. 385 Abs. 3 ZGB). Solange die Erwachsenenschutzbehörde nicht anders verfügt, sind die Eltern aber weiterhin von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung sowie der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen, befreit (Abs. 2 dritter Satz).

Im Hinblick auf die massgeschneiderten Massnahmen des neuen Rechts ist es denkbar, dass künftig keine umfassende Beistandschaft nötig ist, sondern eine an-

dere Beistandschaft genügt. Abs. 2 zweiter Satz verpflichtet deshalb die Erwachsenenschutzbehörde, von Amtes wegen sobald wie möglich die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Das heisst, dass jeder Fall überprüft und abgeklärt werden muss, ob eine weniger einschneidende Massnahme genügt. Dass eine umfassende Beistandschaft von Amtes wegen aufzuheben ist, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht, ergibt sich bereits aus Art. 399 Abs. 2 ZGB, der mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts sofort anwendbar ist. Im Übrigen steht es der betroffenen Person frei, von sich aus das Gesuch um Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung zu stellen (BBI 2006, 7107).

Die Beistandschaften und Beiratschaften des bisherigen Rechts (Art. 392 ff. ZGB) haben zwar Parallelen im neuen Recht. Von Gesetzes wegen können sie aber nicht in eine neue Massnahme überführt werden. Abs. 3 bestimmt deshalb, dass diese Massnahmen mit den Wirkungen des bisherigen Rechts bis längstens drei Jahre seit dem Inkrafttreten weiterdauern. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine Massnahme des neuen Rechts angeordnet worden, so fallen die Beistandschaften oder Beiratschaften des bisherigen Rechts von Gesetzes wegen dahin. Auch wenn die Beistandschaften und Beiratschaften für eine Übergangszeit mit den Wirkungen des bisherigen Rechts bestehen bleiben, gelten für die Amtsführung des Beistands oder des Beirats und für die Rechtsmittel die Bestimmungen des neuen Rechts (BBI 2006, 7107).

Die Voraussetzungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung entsprechen grundsätzlich denjenigen der neuen fürsorgerischen Unterbringung. Die Massnahme bleibt rechtsgültig, auch wenn eine unter neuem Recht nicht mehr zuständige Behörde oder Stelle sie angeordnet hat. Die Behandlung einer psychischen Störung richtet sich ab Inkrafttreten in jedem Fall nach den Art. 433 ff. ZGB. In Bezug auf ärztlich angeordnete fürsorgerische Freiheitsentziehungen bei psychisch kranken Personen nach Art. 397b Abs. 2 ZGB gilt Folgendes: Wurde die Massnahme zeitlich unbefristet angeordnet, so bleibt sie bestehen. Die betroffene Person ist aber frei, die Entlassung zu beantragen und die Abweisung des Entlassungsgesuchs gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Einrichtung teilt der Erwachsenenschutzbehörde nach Abs. 4 spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts mit, ob sie die Voraussetzungen der Unterbringung weiterhin für erfüllt erachtet. Die Erwachsenenschutzbehörde nimmt nach den Bestimmungen über die periodische Überprüfung die erforderlichen Abklärungen vor und bestätigt gegebenenfalls den Unterbringungsentscheid (BBI 2006, 7108).

2.2.11.2 Datenbearbeitung im Rahmen hängiger Verfahren

Hängige Verfahren werden mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts von der neu zuständigen Behörde unter Anwendung des neuen Verfahrensrechts weitergeführt (Art. 14 Abs. 1 und 2 SchIT ZGB). Dies bedingt, dass die Akten zu den hängigen Fällen rechtzeitig der neu zuständigen Behörde übergeben werden. Vgl. dazu die

Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom Dezember 2011 betreffend Dossierübertragung von den Vormundschaftsbehörden an die neuen KESB sowie das Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern vom 2. März 2012 an die Vormundschaftsbehörden, Bezirksräte und KESB-Projektleitungen (vorläufige Fassung basierend auf der Vorlage des Regierungsrates vom 31. August 2011).

2.3 Weitere bundesrechtliche Bestimmungen

2.3.1 Antragsrecht der Erwachsenenschutzbehörde, der minderjährigen Person (Art. 30 Abs. 2 und 3 StGB)

Steht eine verletzte Person unter Vormundschaft oder umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu. Ist die verletzte Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

2.3.2 Melderecht der Strafverfolgungsbehörde an die KESB (Art. 75 Abs. 2 und 3 StPO)

Die Strafbehörden informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist. Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Vormundschaftsbehörden.

2.3.3 Melderecht des Gerichts (Art. 69 ZPO)

Das Gericht informiert die KESB, wenn es im Rahmen der Prozessführung aufgrund des Unvermögens einer Partei Schutzmassnahmen für angebracht hält.

2.3.4 Mitteilungsrecht der eine therapeutische Massnahme anordnenden Behörde (Art. 62c Abs. 5 StGB)

Hält die zuständige Behörde bei Aufhebung einer therapeutischen Massnahme eine Massnahme des Erwachsenenschutzes für angezeigt, so teilt sie dies der Erwachsenenschutzbehörde mit.

2.3.5 Melde- und Anzeigerecht der Beratungsstelle (Art. 11 Abs. 3 OHG)

Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer unmündigen Person ernsthaft gefährdet, so kann die Beratungsstelle auch ohne die Einwilligung der betroffenen Person ihre Schweigepflicht durchbre-

chen und die KESB informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten.

2.3.6 Meldepflicht der Beauftragten (Art. 397a OR)

Wird der Auftraggeber voraussichtlich dauernd urteilsunfähig, so muss der Beauftragte die KESB am Wohnsitz des Auftraggebers benachrichtigen, wenn eine solche Meldung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint. Während Art. 443 Abs. 1 ZGB lediglich ein Melderecht statuiert, sind Beauftragte künftig gestützt auf Art. 397a OR zur Meldung verpflichtet, soweit eine Meldung im Interesse des Auftraggebenden zu sein scheint. Die Beauftragten haben also jeweils eine Interessenabwägung vorzunehmen, bevor sie eine Meldung an die KESB erstatten.

2.3.7 Meldepflicht an die Ausländerbehörde (Art. 97 AuG i. V. m. Art. 82 Abs. 2 VZAE)

Die KESB hat der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes bekannt zu geben.

2.3.8 Meldepflicht von Heileingriffen und Sterilisationen (Art. 10 Sterilisationsgesetz)

Heileingriffe an urteilsunfähigen Personen, deren unvermeidbare Folge eine Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit bedeutet, sind der Erwachsenenschutzbehörde innert 10 Tagen zu melden.

Wer eine Person, die unter umfassender Beistandschaft steht oder dauernd urteilsunfähig ist, sterilisiert hat, meldet den Eingriff innerhalb von 30 Tagen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement des Kantons oder der von diesem bezeichneten Stelle.

2.3.9 Meldepflicht des Arbeitgebers (Art. 32 Abs. 1 ArG)

Bei einer Erkrankung, einem Unfall oder einer gesundheitlichen oder sittlichen Gefährdung eines Jugendlichen ist der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund zu benachrichtigen.

2.3.10 Amtshilfe im Bereich der Sozialversicherungen und beruflichen Vorsorge

Die in einzelnen Sozialversicherungszweigen (AVG, AHVG, IVG, KVG, UVG, MVG, AVIG) und in der beruflichen Vorsorge (BVG) erhobenen Daten, insbesondere Gutachten, können sich auch im Bereich des KESR als hilfreich erweisen (BBl 2006, 7118). In den betreffenden Gesetzen findet sich daher eine Bestimmungen, wonach im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin die erforderliche Amtshilfe

nach Art. 448 Abs. 4 ZGB zu leisten ist. Kein Anpassungsbedarf besteht in der Invalidenversicherung, weil die Vorschriften des zu ändernden AHVG sinngemäss auf das Bekanntgeben von Personendaten anwendbar sein werden (Art. 66a Abs. 2 IVG).

2.3.11 Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 168 Abs. 1 lit. g StPO und Art. 165 Abs. 1 lit. e ZPO)

Aufgrund von persönlichen Beziehungen kann ein Vormund, Beirat oder Beistand einer beschuldigten Person sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess die Mitwirkung bzw. das Zeugnis verweigern.

2.3.12 Betreuungsurkunden minderjähriger Schuldner (Art. 68c Abs. 1 SchKG)

Nach Art. 68c Abs. 1 SchKG werden die Betreuungsurkunden dem gesetzlichen Vertreter und im Falle einer Beistandschaft nach Art. 325 ZGB dem Beistand und dem Inhaber der elterlichen Sorge zugestellt, sofern die Ernennung des Beistandes dem Betreibungsamt mitgeteilt worden ist (Abs. 1).

2.3.13 Betreuungsurkunden volljähriger Schuldner (Art. 68d SchKG)

Ist ein Beistand oder eine vorsorgebeauftragte Person für die Vermögensverwaltung des volljährigen Schuldners zuständig und hat die KESB dies dem Betreibungsamt mitgeteilt, so werden die Betreuungsurkunden dem Beistand oder der vorsorgebeauftragten Person zugestellt. Ist die Handlungsfähigkeit des Schuldners nicht eingeschränkt, so werden die Betreuungsurkunden auch diesem zugestellt.

2.3.14 Inventarisierung (159 Abs. 2 DBG)

Wird die Inventaraufnahme durch die Erwachsenenschutzbehörde angeordnet, so wird eine Ausfertigung dessen der Inventarbehörde zugestellt.

2.3.15 Prüfung der Voraussetzungen einer Sterilisation durch die Erwachsenenschutzbehörde (Art. 6 ff. Sterilisationsgesetz)

Soll eine Sterilisation einer unter umfassender Beistandschaft (Art. 6 Sterilisationsgesetz) oder einer dauernd urteilsunfähigen Person (Art. 7 Sterilisationsgesetz) vorgenommen werden, prüft die Erwachsenenbehörde auf Antrag des Betroffenen oder einer dessen nahestehenden Person, ob die Voraussetzungen der Sterilisation erfüllt sind. Sie ergreift dazu folgende Massnahmen: Anhörung der betroffenen und dessen nahestehenden Personen, Berichtserstellung über soziale und persönliche Verhältnisse der Betroffenen durch Fachpersonen, Einholung eines Gutachtens einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie über die Urteilsunfähigkeit und deren Dauer.

2.3.16 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für das Gewerbe von Reisenden (Art. 4 Abs.2 lit. d Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden)

Mit dem Bewilligungsgesuch für die Ausübung des Reisengewerbes ist bei minderjährigen oder unter umfassenden verbeiständeten Personen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin beizulegen.

3 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Kanton

3.1 Einführungsgesetz zum KESR

3.1.1 Aktenführung (§ 12 EG KESR)

Nach § 12 Abs. 3 EG KESR sorgt das Sekretariat für die systematische Ablage der Akten und deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis. Es kann in einfachen Fällen von einem Verzeichnis absehen. Diese Regelung entspricht derjenigen von § 130 Abs. 1 GOG.

3.1.2 Aufsicht (§ 13 ff. EG KESR)

3.1.2.1 Über die KESB

Die Aufsicht ist einstufig geregelt. Aufsichtsinstanz über die KESB ist die Direktion der Justiz und des Innern, wobei die Aufgaben durch das Gemeindeamt namens der Direktion wahrgenommen werden (vgl. Anhang 1 zur VOG RR, § 13 EG KESR, § 44 Abs. 1 Ziff. 9 EG ZGB).

3.1.2.2 Über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Im Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechts wurden verschiedene Bestimmungen zum Schutz von urteilsunfähigen Personen geschaffen, die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen untergebracht sind. So legt das neue Recht fest, dass in aller Regel ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschliessen ist, der die Leistungen der Einrichtungen auflistet und das dafür geschuldete Entgelt nennt (vgl. Art. 382 ZGB). Zudem enthalten die Art. 383 ff. ZGB Bestimmungen, die anzuwenden sind, wenn es sich als notwendig erweist, die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen einzuschränken. Art. 387 ZGB legt fest, dass die Kantone Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht unterstellen müssen, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist (Antrag RR, S. 67).

Im Kanton Zürich bestehen diesbezüglich bereits verschiedene Rechtsgrundlagen. Für den Bereich der «Kranken» das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (GesG; LS 810.1) und für den Bereich der «Invaliden» das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG; LS 855.2). Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen werden bis anhin nur Einrichtungen beaufsichtigt, die mehr als fünf Personen betreuen. Nachdem Art. 387nZGB keine Beschränkung mit Bezug auf die Anzahl der betreuten Personen macht, ist eine Aufsicht neu auch für kleinere Einheiten vorzusehen. Aus Art. 387 ZGB geht jedoch hervor, dass nur Wohn- und Pflegeeinrichtungen gemeint sind, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden. Die Aufsicht über kleinere Einheiten ist deshalb auf Einrichtungen zu beschränken, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden (Antrag RR, S. 67).

§ 14 EG KESR ist eine Auffangbestimmung. Sie kommt nur dann zum Zug, wenn keine andere gesetzliche Grundlage besteht, welche die Aufsicht gewährleistet. Die Aufsicht wird den Bezirksräten übertragen. Diese nehmen bereits heute entsprechende Aufsichtsfunktionen wahr (vgl. § 37 Abs. 1 GesG und § 12 IEG). Auf Verordnungsstufe können die Einzelheiten der Aufsicht (insbesondere Form, Häufigkeit und mögliche Sanktionen; vgl. BBI 2006, 7042) geregelt werden (Antrag RR, S. 68). Soweit sind solche Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe noch nicht erlassen worden.

3.1.2.3 Über die Beiständinnen und Beistände

Die Beiständinnen und Beistände unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB (§ 16 EG KESR).

3.1.3 Inventar (§ 17 EG KESR)

Ausführend zu Art. 405 Abs. 2 ZGB hält § 17 EG KESR fest, dass das Inventar die zu verwaltenden Aktiven und Passiven sowie die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Beistand hat diese genau und übersichtlich zu verzeichnen und soweit erforderlich zu schätzen (Abs. 1). Die KESB prüft und genehmigt das Inventar (Abs. 3).

Ordnet die KESB ein öffentliches Inventar gemäss Art. 405 Abs. 3 ZGB an, beauftragt sie die Notarin oder den Notar (Abs. 4). Es handelt sich hier um eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung (wie sie schon im bisherigen Recht vorgesehen war, vgl. § 100 EG ZGB), § 6 IDG kommt nicht zur Anwendung.

3.1.4 Fürsorgerische Unterbringung (§ 28 ff. EG KESR)

3.1.4.1 Datenbekanntgabe an die Polizei, Ärzte, KESB

Bei einer ärztlich angeordneten Unterbringung (vgl. § 429 ZGB in Verbindung mit § 27 EG KESR) kann die Ärztin oder der Arzt für den Vollzug der Einweisung die Polizei beiziehen. Dies bedingt, dass die Ärztin oder der Arzt gegenüber der Polizei (besondere) Personendaten offenlegt, damit die Polizei dem Vollzugauftrag nachkommen kann. Im Einzelfall, nämlich wenn eine längere Unterbringung als die im Gesetz vorgesehenen sechs Wochen angezeigt ist, gibt die ärztliche Leitung der KESB die für den Entscheid der KESB notwendigen besonderen Personendaten bekannt (§ 29 EG KESR).

Nach Art. 427 ZGB kann die ärztliche Leitung der Einrichtung eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig eingetreten ist, für höchstens drei Tage zurückbehalten, wenn sie sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet (Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt (Abs. 2). In Ausführung dieser Bestimmung hält § 31 EG KESR fest, dass Unterbringungsentscheide im Sinne von Art. 427 Abs. 2 ZGB einerseits von der KESB auf begründeten Antrag der ärztlichen Leitung der Einrichtung (lit. a), andererseits von Ärztinnen und Ärzten im Sinne von § 27 EG KESR, die über einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (lit. b) getroffen werden dürfen. Es darf sich dabei aber nicht um eine Ärztin oder einen Arzt handeln, der in einem Unterstellungsverhältnis zur ärztlichen Leitung der Einrichtung steht (vgl. § 27 Abs. 2 EG KESR).

In Fällen von Art. 427 Abs. 1 ZGB darf die ärztliche Leitung somit entweder der KESB oder einer Ärztin bzw. einem Arzt im Sinne von § 31 lit. b EG KESR diejenigen besondere Personendaten bekannt geben, die für den Unterbringungsentscheid erforderlich und geeignet sind.

3.1.4.2 Mitteilungspflicht betreffend Verlegung

Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich. Beruht die Unterbringung aber auf einem Entscheid der KESB, muss ihr die ärztliche Leitung der Einrichtung die Verlegung mitteilen (§ 32 Abs. 3 EG KESR).

3.1.4.3 Ausschreibung entwichener oder beurlaubter Personen

Die KESB oder die Einrichtung können fürsorgerisch untergebrachte Personen, die beurlaubt wurden oder entwichen sind, durch die Polizei ausschreiben lassen (§ 33 Abs.2 EG KESR). Diese Bestimmung ist auf Fälle ärztlicher Anordnung der

Unterbringung analog anwendbar, solange deren Wirksamkeit nicht wegen Ablaufs der sechswöchigen Frist (vgl. § 29 Abs. 1 EG KESR) hinfällig geworden ist (Antrag RR, S. 83). Bei § 33 Abs. 2 EG KESR handelt es sich um eine Konkretisierung von Art.450g ZGB. Dass die Einrichtung bei einer ärztlichen Unterbringung ermächtigt wird, eine Person ausschreiben zu lassen, dient insofern dem Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person, als hier die KESB, die in solchen Fällen (noch) nicht involviert ist, nicht informiert werden muss (vgl. Antrag RR, S. 83). Eine Information der KESB über die Ausschreibung einer Person durch die Einrichtung muss aber erfolgen, wenn diese durch die KESB eingewiesen wurde.

3.1.4.4 Anordnung ambulanter Massnahmen

Die Anordnung ambulanter Massnahmen setzt somit eine Bekanntgabe von besonderen Personendaten von der Einrichtung an die KESB bzw. von der KESB an eine Fachärztin bzw. einen Facharzt nach § 38 Abs. 2 EG KESR voraus.

3.1.4.5 Überwachung des Einhaltens angeordneter Massnahmen

Die KESB hat kann die Einhaltung der angeordneten Massnahmen überwachen (§ 39 Abs.1 EG KESR). Sie kann dazu insbesondere eine regelmässige Berichterstattung durch die betreuende Ärztin oder den betreuenden Arzt anordnen. Die erforderliche Überwachung kann von der KESB auch an die Beiständin oder den Beistand delegiert werden, wenn eine solche oder ein solcher bereits eingesetzt ist (Antrag RR, S. 87).

3.1.5 Verfahren vor der KESB (§ 44 ff. EG KESR)

3.1.5.1 Abklärung tatsächlicher Verhältnisse

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen zu «erforschen» hat und nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden ist (vgl. Art. 446 Abs. 1 und 3 ZGB). Es gilt demnach – gleich wie im Zivilprozessrecht für Kinderbelange – der uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialgrundsatz (vgl. Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Nach Art. 446 Abs. 2 ZGB zieht die KESB die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Aus Art. 446 ZGB ergibt sich, dass die KESB die tatsächlichen Abklärungen grundsätzlich selber trifft. Dieser Grundsatz wird in § 49 Abs. 1 EG KESR ausdrücklich festgehalten unter Hinweis darauf, dass die Abklärungen einem Mitglied der KESB oder einer anderen geeigneten Person oder Stelle delegiert werden können. Die geeignete Person kann dem Sekretariat (vgl. § 12 EG KESR) der KESB angehören oder auch eine aussenstehende Person sein; als geeignete Stelle kommen z.B. bei Kinderbelangen die Jugendhilfestellen in Frage. Die Herrschaft über das Verfahren bleibt jedoch auch dann bei der KESB, wenn sie eine geeignete Person oder Stelle mit der Durchführung von Abklärungen beauftragt (Antrag RR S. 94).

Da die KESB nach Art. 446 Abs. 1 ZGB den Sachverhalt von Amtes wegen erforschen muss (uneingeschränkter Untersuchungsgrundsatz), hat sie auch Informationen, die bei andern Behörden und Gerichten verfügbar sind, zu berücksichtigen. Art. 448 Abs. 4 und Art. 453 ZGB enthalten denn auch eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht von Verwaltungsbehörden und Gerichten bzw. eine besondere Zusammenarbeitspflicht. In § 49 Abs. 2 ES KESR wird dem wünschbaren und oftmals unentbehrlichen Anliegen Rechnung getragen, dass die KESB auch über die im näheren Umfeld der betroffenen Person bekannten Umstände informiert wird. Deshalb hat die KESB von der Wohnsitzgemeinde einen entsprechenden Bericht einzuholen. Die Wohnsitzgemeinde muss deswegen für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes keinen eigenen Abklärungsdienst führen. Sie soll keine eigentlichen Recherchen bzw. Abklärungen vornehmen. Vielmehr beschränkt sich ihr Beitrag auf die Übermittlung von vorhandenen Informationen über die betroffene Person an die zuständige KESB. Präzisierend ist festzuhalten, dass die fraglichen Informationen einen hinreichenden Zusammenhang mit dem hängigen Verfahren haben müssen, was bedingt, dass die KESB die sich stellenden Fragen möglichst genau umschreibt (Antrag RR, S. 94 f.).

Die Wohnsitzgemeinde ist im Rahmen von Art. 448 Abs. 4 ZGB gegenüber der KESB verpflichtet und befugt, über die vorhandenen Informationen Bericht zu erstatten. Dabei sind entsprechende Informationen gestützt auf die in Art. 448 Abs. 4 ZGB ausdrücklich festgehaltene Mitwirkungspflicht unentgeltlich einzureichen (Antrag RR, S. 95).

3.1.5.2 Anhörung, Datenbekanntgabe

Wird die Anhörung gemäss § 51 Abs. 3 EG KESR einer aussenstehenden Fachperson übertragen, sind dieser die Informationen bekannt zu geben, die sie benötigt, um die Anhörung fachgerecht durchführen zu können. Es handelt sich hier um eine gesetzlich geregelte Delegation von Kompetenzen der KESB an eine Drittperson, § 6 IDG kommt hier nicht zur Anwendung.

3.1.5.3 Protokollierung

Der wesentliche Inhalt der Anhörung wird von der Person, welche die Anhörung durchführt, oder einem Mitarbeitenden des Sekretariats schriftlich festgehalten. Die Protokollierung von Anhörungen soll formlos möglich sein und insbesondere soll eine Unterzeichnung des Protokolls durch die angehörte Person nicht notwendig sein. Damit wird sinngemäss an die Regelung im Kindesrecht angeknüpft. In Bezug auf die Anhörung eines Kindes enthält das Bundesrecht in Art. 314a Abs. 2 ZGB eine eigene, neue Bestimmung, die inhaltlich mit Art. 298 Abs. 2 ZPO übereinstimmt (vgl. dazu Ziff. 2.1.1.2) und der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht (vgl. BGE 122 I 53 ff.). Für die formellen Beweismittel (Zeugeneinvernahmen, Beweisaussagen u.Ä.) sollen demgegenüber die Regeln der ZPO zur Pro-

tokollierung anwendbar sein (vgl. Art. 176 und Art. 193 ZPO; vgl. im Übrigen zur Protokollierung auch § 12 Abs. 2 EG KESR; Antrag RR, S. 96 f.).

3.1.5.4 Aufbewahrungsfristen

Für die Akten aus abgeschlossenen Adoptionsverfahren gilt eine Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren (§ 61 lit. a EG KESR), für die Akten der übrigen abgeschlossenen Verfahren eine solche von 50 Jahren (lit. b). Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 80 EG KESR (nachfolgend Ziff. 3.1.8).

3.1.6 Verfahren vor gerichtlichen Beschwerdeinstanzen (§ 62 ff. EG KESR)

3.1.6.1 Auskunftspflicht der Einrichtung

Nach § 70 EG KESR kann die Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Entscheide betreffend fürsorgerische Unterbringung die ärztlich verantwortliche Person der Einrichtung verpflichten, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Diese ist zur Auskunft verpflichtet.

Gestützt auf die Bestimmungen des ZGB kommt der Einrichtung bzw. der ärztlichen Leitung in einem beschränkten Umfang Entscheidkompetenz zu (vgl. Art. 427, 429 und 434 ZGB). Das hat zur Folge, dass ihre Anordnungen gemäss Art. 439 ZGB bei der gerichtlichen Beschwerdeinstanz angefochten werden können. Die Einrichtung ist deshalb nicht eine am Verfahren Beteiligte, sondern Vorinstanz. Ihre Mitwirkung am Beschwerdeverfahren kann aber dennoch wegen der in der Einrichtung bei der Betreuung der betroffenen Person gewonnenen Erkenntnisse unentbehrlich sein. Deshalb soll die ärztlich verantwortliche Person der Einrichtung, d. h. die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt, verpflichtet werden können, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Für die Erstattung eines förmlichen Gutachtens kommen diese Personen wegen ihrer Vorbefasstheit nicht in Frage, doch können sie unter Umständen Auskünfte erteilen, die für die genaue Abklärung des Sachverhalts wichtig und notwendig sind. Grundsätzlich unterliegen diese ärztlich verantwortlichen Personen der Geheimhaltungspflicht (vgl. Art. 448 Abs. 2 ZGB). Art. 321 Ziff. 3 StGB räumt den Kantonen jedoch die Kompetenz ein, Fachpersonen zu Zeugnis und Auskunft verpflichten zu können. Von dieser Kompetenz macht die vorliegende Bestimmung Gebrauch. Eine zusätzliche Entbindung vom Berufsgeheimnis ist damit nicht notwendig (Antrag RR, S. 107 f.).

3.1.6.2 Mitteilung rechtskräftiger Endentscheide an die Aufsichtsbehörde

Gestützt auf § 72 EG KESR haben die Beschwerdeinstanzen rechtskräftige Endentscheide in der Sache der Aufsichtsbehörde (vgl. § 13 EG KESR, Direktion der Justiz und des Innern, Anhang 1 zur VOG RR, § 44 Abs. 1 Ziff. 9 EG ZGB) mitzuteilen.

Dies entspricht der bisherigen Regelung von § 197 GOG, welche mit Inkrafttreten des EG KESR aufgehoben wird.

3.1.7 Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle (§ 74 ff. EG KESR)

§ 74 EG KESR statuiert eine gesetzliche Grundlage für einen Online-Zugriff der KESB auf bestimmte Personendaten der kommunalen Einwohnerregister. Abgefragt werden können Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Beruf, Daten und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug (Abs. 1). Der Regierungsrat regelt die Beschränkung der Zahl der Zugriffsberechtigten, den Schutz des Zugriffs und sorgt für dessen Protokollierung (Abs. 2). Diesen Zugriff hat der Regierungsrat in der Verordnung über den elektronischen Zugriff der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde konkretisiert (LS 232.32). Benötigt die KESB im Einzelfall weitere Daten, sind diese in erster Linie bei der betroffenen Person zu beschaffen (§ 12 IDG). Subsidiär sind auch einzelfallweise Anfragen bei den Einwohnerkontrollen gestützt auf § 38a Abs. 2 Gemeindegesetz möglich.

3.1.8 Aufbewahrungsfristen für Akten der Vormundschaft (§ 80 EG KESR)

Sämtliche Dossiers der laufenden Massnahmen und der hängigen Verfahren müssen bis spätestens 31. Dezember 2012 von den kommunalen Vormundschaftsbehörden an die neuen KESB übergeben werden. Vgl. dazu die Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom Dezember 2011 betreffend Dossierübertragung von den Vormundschaftsbehörden an die neuen KESB sowie Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern vom 2. März 2012 an die Vormundschaftsbehörden, Bezirksräte und KESB-Projektleitungen (vorläufige Fassung basierend auf der Vorlage des Regierungsrates vom 31. August 2011). Nicht zu übergeben sind demgegenüber die Dossiers aller abgeschlossenen Massnahmen sowie die Dossiers aller vormundschaftlichen Verfahren, in welchen keine Massnahmen angeordnet wurden. Diese verbleiben in der Gemeinde. Für diese Akten sollen neu die gleichen Aufbewahrungsfristen gelten wie für die Dossiers der KESB, also 100 für Akten aus abgeschlossenen Adoptionsverfahren (vgl. § 61 lit. a EG KESR) und 50 Jahre für die Akten der übrigen abgeschlossenen Verfahren (vgl. § 61 lit. b EG KESR).

3.2 Weitere kantonale rechtliche Bestimmungen

3.2.1 Aufsicht über die KESB (§ 44 Abs. 1 Ziff. 9 EG ZGB)

Die Aufsicht ist einstufig geregelt. Aufsichtsinstanz ist die Direktion der Justiz und des Innern (die Aufgaben werden durch das Gemeindeamt namens der Direktion der Justiz und des Innern wahrgenommen). Vgl. auch § 13 EG KESR.

3.2.2 Anzeige des Konkurs-, Betreibungsbeamten an die KESB (§ 122 EG ZGB)

Die Bestimmung wurde an die neuen Rechtsinstitute Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) und Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB) sowie an die Betreuung durch Angehörige einer oder eines Urteilsunfähigen (gesetzliches Vertretungsrecht für Angehörige gemäss Art. 374 ZGB und Art. 378 ZGB für medizinische Massnahmen) angepasst. Die Abklärungspflicht der Konkurs- oder Betreibungsbeamtin oder des Konkurs- oder Betreibungsbeamten wird auf diese beauftragten Personen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter ausgedehnt. Bestehen Ansprüche von Kindern unter elterlicher Sorge, Kindern unter Vormundschaft, Personen unter Beistandschaft oder urteilsunfähigen Personen unter Betreuung gemäss neuem Recht gegenüber dem Schuldner, hat die Konkurs- oder Betreibungsbeamtin oder der Konkurs- oder Betreibungsbeamte Anzeige an die KESB zu machen (Abs. 2). Die KESB trifft nach Abs. 3 die erforderlichen Massnahmen (Art. 318 Abs. 3, 324, 325 und 423 ZGB).

3.2.3 Informationspflichten der Polizei an die KESB (§ 15 GSG)

Leben Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der KESB mit.

3.2.4 Informationspflichten der Polizei an die zuständige Person (§ 26 PolG)

Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist ohne Verzug eine für die elterliche Sorge, Obhut oder Vormundschaft oder für die Beistandschaft verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.

3.2.5 Meldepflicht der Ärztinnen und Ärzte an die KESB (§ 2 Patientinnen- und Patientengesetz)

Ist bei medizinischen Massnahmen keine gesetzliche Vertretung gewährleistet (vgl. insbesondere die in Art. 381 ZGB erwähnten Fälle), informieren die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte unverzüglich die zuständige KESB (Abs. 2). Mit dieser neuen Meldepflicht soll der Regelung des ZGB, wonach ausser bei Dringlichkeit stets die Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten oder von deren bzw. dessen medizinischer Vertretung vorliegen muss, Nachachtung verschafft werden (Antrag RR,

S. 127). Die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte müssen sich vor Erstattung der Meldung nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen (vgl. Art. 321 Ziff. 3 StGB).

3.2.6 Meldepflicht der Einwohnerkontrolle an die KESB (§ 10 Abs. 2 und § 18 Verordnung über die Pflegekinderfürsorge)

Die Einwohnerkontrolle meldet der KESB neu zugezogene Pflegekinder. Weiter hat die zuständige Aufsichtsbehörde die KESB zu informieren, falls das Pflegekindverhältnis Anlass zu Beanstandungen gibt.

3.2.7 Melderecht der Fürsorgebehörde an die KESB (§ 22 SHG)

Die Fürsorgebehörde benachrichtigt die KESB; wenn aus im Interesse des Hilfeempfängers oder seinen Angehörigen liegenden Gründen weitere Massnahmen notwendig werden.

3.2.8 Informationen der Fürsorgebehörden an die KESB und an andere soziale Institutionen (§ 29 Abs. 1 SHV)

Besteht eine Massnahme des KESR gegenüber dem Hilfesuchenden oder seiner Familie, so setzt sich die Fürsorgebehörde mit der KESB in Verbindung. Leisten dem Hilfesuchenden bereits andere soziale Institutionen Hilfe, ist mit diesen nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten

3.2.9 Meldepflicht der Schulpflege an die KESB (§ 51 VSG)

Die Schulpflege informiert die KESB, falls das Wohl einer Schülerin oder Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB gefährdet ist.

3.2.10 Melderecht der Schulpflege in Fällen der Sonderschulung (§ 53 Abs. 2 und 3 VSG)

Die Schulpflege informiert die für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde, wenn die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zustimmen. In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss und vorsorgliche Massnahmen, namentlich eine Heimeinweisung veranlassen.

3.2.11 Melderecht der Schulpflege an die KESB bei Entlassung oder Wegweisung aus der Schule (§ 58 Abs. 2 VSV)

Bei einer vorübergehenden Wegweisung oder einer Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr liegt die Verantwortung für die Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern, die von der Schulpflege und Schulleitung unterstützt werden. Erfüllen

diese die erwähnte Verpflichtung nicht, orientiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.

3.2.12 Zuführung von minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen (§ 29 PolG)

Die Polizei darf minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen in ihre Obhut nehmen, wenn sich die Person der elterlichen oder von der KESB angeordneten Aufsicht entzieht oder an Orten aufhält, an denen Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität besteht (Abs. 1). Die Polizei führt die Person anschliessend dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der KESB oder einer von diesen Stellen bezeichneten Stelle zu (Abs. 2). Solche Zuführungen dürfen auch bei Gewahrsamsnahme erfolgen (Abs. 3).

3.2.13 Patientenverfügung (§ 7 Patientinnen- und Patientengesetz)

Patientinnen und Patienten können gemäss Art. 370 ff. ZGB in einer schriftlichen Patientenverfügung festhalten, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmen oder nicht zustimmen. Sie können auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit in ihrem Namen die notwendigen medizinischen Entscheide treffen soll. Eine solche Vertretung kann auch in einem Vorsorgeauftrag festgelegt werden. Damit die Institutionen den Willen der Patientinnen und Patienten zur Behandlung oder zur medizinischen Vertretung im Falle des Eintritts der Urteilsunfähigkeit so rasch als möglich feststellen können, soll bei der Eintrittsorientierung thematisiert werden, ob entsprechende Unterlagen vorhanden sind (Abs. 3). Soweit möglich sollen entsprechende Unterlagen sodann in die Patientendokumentation aufgenommen werden; andernfalls ist darin zumindest zu vermerken, wo sie auffindbar sind (Abs. 4). Die Eintrittsorientierung ist somit nicht mehr nur als einseitige, sondern als gegenseitige Information zu verstehen. Abs. 3 lit. b (Frage nach der Bezeichnung einer vertretungsberechtigten Person in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag) ergänzt die Regelung in Art. 371 Abs. 2 und 372 Abs. 1 ZGB, um dem Willen der Patientinnen und Patienten tatsächlich Nachachtung verschaffen zu können (Antrag RR, S. 128).

3.2.14 Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Nach der bisherigen Regelung von § 21 Abs. 1 Patientinnen- und Patientengesetz konnten sich die Ärztinnen und Ärzte zur Prüfung vormundschaftlicher Massnahmen an die Vormundschaftsbehörde wenden, wenn bei nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten die gesetzliche Vertretung die Einwilligung zur Behandlung verweigert. Die Regelung findet sich nun abschliessend in Art. 377 ff. ZGB. Für Minderjährige ergeben sich die massgebenden Bestimmungen zur medizinischen Vertretung aus dem Kindesrecht. Zudem wird in Art. 314 ZGB auf die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde und in Art. 314b Abs. 1 ZGB auf die Bestimmungen der fürsorgerischen Unterbringung verwiesen. Ergänzend ist festzu-

halten, dass Minderjährige zwar eine Patientenverfügung, nicht aber einen Vorsorgeauftrag erlassen können (vgl. Schmid, Kommentar Erwachsenenschutz, Art. 370 N 7). § 21 wird daher aufgehoben (Antrag RR, S. 129).

3.2.15 Beantragung von Massnahmen durch Ärzte bei vorzeitigem Austritt (§ 12 Abs. 3 PatG)

Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten bedarf eine vorzeitige Entlassung der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Die Ärzte können bei der KESB eine Massnahme beantragen, falls eine Nachbetreuung nicht gewährleistet ist

3.2.16 Strafantragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (§ 168 GOG)

Bei einer Vernachlässigung kann gemäss § 168 GOG lit. a und d die zuständige KESB oder Jugendhilfestelle einen Strafantrag nach Art. 217 Abs. 2 StGB stellen.

3.2.17 Bewilligungserteilung für die Pflegekinderfürsorge durch die KESB (§ 4 ff. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge)

Die Bewilligungserteilung für die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die KESB.

3.2.18 Anordnung Inventaraufnahme durch die KESB (§ 125 ff. EG ZGB)

Gemäss Art. 551 ZGB i. V. m. Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 ZGB ordnet die zuständige Behörde die Aufnahme eines Inventars an. In § 125 ZGB wird die KESB als zuständige Behörde genannt und ihr die Möglichkeit eingeräumt, auch in weiteren Fällen ein Inventar anzuordnen.

3.2.19 Zustellung einer Ausfertigung des Inventars an die Inventarbehörde (§ 169 Abs. 2 StG)

Bei einer Inventaraufnahme, angeordnet durch die KESB oder das Gericht, wird eine Ausfertigung des Inventars an die Inventarbehörde gemäss Abs. 1 zugestellt, die es übernehmen oder ergänzen kann.

3.2.20 Entschädigung der Fachärzte durch die KESB (§§ 1 ff. Verordnung über die Entschädigung für Facharztentscheide betreffend die fürsorgliche Unterbringung freiwillig Eingetretener)

Für die Mitteilung der Aufwendungen an die KESB ist der Facharzt oder die Fachärztin vom Amtsgeheimnis entbunden.

3.2.21 Entschädigung bei Beistandschaften (1 ff. ESBV)

Die Verordnung regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für Beistände gemäss § 15 EG KESR.

Abkürzungsverzeichnis

Antrag RR	Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011 zur Vorlage 4830/2011, Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz), SR 823.11
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, SR 822.11
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz), SR 837.0
BBI 2006	Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), BBI 2006, 7001 ff.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11
EG KESR	Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, LS 232.3
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, LS 230
ESBV	Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften, LS 232.35
GSG	Gewaltschutzgesetz, LS 351
GOG	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, LS 211.1
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, SR 831.20
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz, LS 852.
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung, SR 833.1
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, SR 832.10
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, SR 312.5
PatG	Patientinnen- und Patientengesetz, LS 813.13
PolG	Polizeigesetz, LS 550.1
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1
SHG	Sozialhilfegesetz, LS 851.1

SHV	Verordnung zum Sozialhilfegesetz, LS 851.11
StG	Steuergesetz, LS 631.1
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung; SR312.0
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20
VBVV	Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft, SR 211.223.11
VOG RR	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, LS 172.11
VSG	Volksschulgesetz, LS 412.100
VSV	Volksschulverordnung, LS 412.101
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.20
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung, SR 272
ZStV	Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2

V 1.0 / April 2014

dsb



datenschutzbeauftragter
kanton zürich

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 39 99
Fax 043 259 51 38

datenschutz@dsb.zh.ch
www.datenschutz.ch

Stand 1. April 2014

Datenschutz mit Qualität

